

07-08/2015

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

67. JAHRGANG

- Oliver Lehmann, Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Umsetzung der ELER-Förderung 2014 bis 2020 für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein
- Hendrikje Wiebe, Thomas Voigt, Knicklandschaft – typisch Schleswig-Holstein!
- Ingwer Seelhoff, Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ gestartet
- Ralph Sonnenschein, Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit
- Norbert Portz, Die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · Juli/August 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Bauerngarten in Molfsee

Foto: Ute Bebensee-Biederer, Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Oliver Lehmann
Der Entwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der Kommunalwirtschaft182

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Umsetzung der ELER-Förderung
2014 bis 2020 für den ländlichen
Raum Schleswig-Holstein188

Hendrikje Wiebe, Thomas Voigt
Knicklandschaft - typisch Schleswig-
Holstein!192

Ingwer Seelhoff
Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf
hat Zukunft“ gestartet194

Ralph Sonnenschein
Umsatzbesteuerung interkommunaler
Zusammenarbeit195

Norbert Portz
Die Umsetzung der neuen
EU-Vergaberichtlinien
Zehn Thesen und Forderungen
aus Sicht des DStGB197

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:
Kommunalaufsicht darf überschuldeten
Kreis zur Erhöhung der Kreisumlage
anweisen.....198

BVerwG:
Kein Billigkeitserlass bei
Mindestbesteuerung nach GewStG ..199

OVG Berlin-Brandenburg:
Besondere Pflicht zur Nachschau bei
Halteverbot199

ArbG Bonn:
Bei Freiwilligkeit ist Einsatz von
Beamten im Streik erlaubt199

OVG Mecklenburg-Vorpommern:
Keine Ferienwohnungen in
allgemeinen Wohngebieten200

Aus der Rechtsprechung

Pflicht des Altkonzessionärs zur
Herausgabe kalkulatorischer Netzdaten
an die Gemeinde, „Gasnetz Springe“
BGH, Urteil vom 14. April 2015
EnZR 11/14200

Aus dem Landesverband204

Gemeinden und ihre Feuerwehr208

Mitteilungen des DStGB209

Personalnachrichten210

Buchbesprechungen211

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

Oliver Lehmann*

Am 30. Juni 2015 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft beschlossen. Die Kommunen und ihre Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, mehr noch als bisher zur Energiewende und zum Ausbau einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur beizutragen. Dazu ist beabsichtigt, die gesetzlichen Hürden für das gemeindliche Wirtschaften zu senken und bürokratische Hemmnisse abzubauen. Da mit dem Mehr an wirtschaftlicher Freiheit ein erhöhtes Risiko einhergeht, sollen die Kommunen im Gegenzug dazu angehalten werden, die Steuerung und Kontrolle ihrer Unternehmen zu straffen. Im nachstehenden Beitrag werden A. das Zustandekommen und B. die Inhalte des Regierungsentwurfs dargestellt. Unter C. erfolgt eine Schlussbetrachtung.

A. Zustandekommen des Regierungsentwurfs

Dem Regierungsentwurf ging ein langer Abstimmungsprozess voraus. Anders als in üblichen Gesetzgebungsverfahren, in denen die betroffenen Ressorts und Verbände lediglich angehört werden, hat das Innenministerium 2013 eigens eine Projektgruppe eingerichtet, um den Entwurf in einer Arbeitsgruppe zu entwickeln. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter der Unternehmensverbände, der Interessenvertretungen der Wirtschaft und des Handwerks sowie der kommunalen Landesverbände an. Auch saßen Vertreter des Landesrechnungshofs sowie des Wirtschafts- und des Umweltministeriums mit am Tisch. In der Arbeitsgruppe wurde der Entwurf Vorschritt für Vorschritt entwickelt. Ziel war es, auf Jahre verlässliche Rahmenbedingungen für die Kommunen und ihre Unternehmen zu schaffen. Im Sommer 2014 hatte die Arbeitsgruppe einen ersten Gesetzentwurf fertiggestellt. Im Herbst ging dieser in die Ressortanhörung. Auf Hinweis des Sozialministeriums wurde der Entwurf um gleichstellungsrechtliche Regelungen ergänzt.¹ Am 16. Dezember 2014 befasste sich das Kabinett erstmalig mit dem Papier und gab es in die Verbandsanhörung,² woraufhin der Text nochmals grundlegend überarbeitet wurde. Am 30. Juni 2015

konnte dem Kabinett endlich ein ausgereifter Entwurf vorgelegt werden.³ Der Landtag hatte sich vor der Sommerpause allerdings nicht mehr damit befassen können.

B. Inhalte des Regierungsentwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- I. Entschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft,
- II. Erleichterungen für grenzüberschreitende Betätigungen,
- III. Reduzierung der anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte,
- IV. Straffung der Gründungsvoraussetzungen für kommunale Gesellschaften,
- V. Einführung einer Beteiligungsverwaltung.

I. Entschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die beabsichtigte Entschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen dient den umwelt-, energie- und strukturpolitischen Zielen des Landes. Den Kommunen und ihren wirtschaftlichen Unternehmen soll es erleichtert werden, sich für die Energiewende und für den flächendeckenden Ausbau einer Breitbandinfrastruktur zu engagieren.

Bei der Energiewende geht es um den Ausbau regenerativer Energien, z. B. um die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, aber auch um ein Angebot von Energiedienstleistungen. Zu denken ist hier an Maßnahmen für ein Energiemanagement, z. B. an die Errichtung „intelligenter Netze“, welche eine Abstimmung des Energiebedarfs mit der Energieproduktion erlauben, ferner an sog. contracting-Modelle, in denen die Verbraucher bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen technisch und auch finanziell unterstützt werden und für diese Leistungen auf einen Teil ihrer Energiekostensparnis verzichten.

Durch den flächendeckenden Ausbau einer Breitbandinfrastruktur soll insbesondere das wirtschaftliche Entwicklungspotential ländlicher Räume gefördert werden. Nach der Breitbandstrategie des

Landes gilt es, in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 eine nachhaltige Infrastruktur auf Basis von Glasfasernetzen aufzubauen. Da sich private Telekommunikationsunternehmen derzeit noch auf städtische Zentren konzentrieren, ist auch insoweit kommunales Engagement erforderlich.⁴

Für diese Ziele erwies sich der geltende Rechtsrahmen als hinderlich, vor allem deswegen, weil die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ausnahmslos der „klassischen“ Schrankentrias⁵ unterworfen ist. Danach darf ein Unternehmen nur dann errichtet, übernommen oder wesentlich erweitert werden, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt (Zweckbindung),
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht (Relationsklausel) und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann (Subsidiaritätsklausel).⁶

1. Zweckbindung

Der Zweckbindung liegt Verfassungsrecht zugrunde, nämlich das Rechtsstaatsprinzip⁷ und die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungsgarantie berechtigt die Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sie haben dabei

* Der Verfasser war Mitglied der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Gemeindefinanzrechts und ist in der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) mit der Aufsicht über die wirtschaftliche Betätigung der Mittelstädte befasst.

¹ § 1 Abs. 1 a der Gemeindeordnung (GO), § 1 Abs. 1 a der Kreisordnung, § 18 Abs. 2 der Amtsordnung, § 14 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

² Vorentwurf unter www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalesWirtschaftsrecht/novellierung.html.

³ LT-Drs. 18/3152.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Breitbandstrategie Schleswig-Holstein („Breitband 2030“), S. 15 f. und S. 40.

⁵ Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gehen auf § 67 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) zurück.

⁶ § 101 Abs. 1 GO.

⁷ Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG); Ehlers, JZ 1990, 1089, 1091.

das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.⁸ Und so liegt ein öffentlicher Zweck immer dann vor, wenn

- a) die Leistungen des Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen (Verbandskompetenz),
- b) das Unternehmen eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohner zum Ziel hat (Einwohner-nützigkeit)⁹ und
- c) nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen wird (Handlungsverbot).¹⁰

Die Rechtsprechung räumt den Kommunen bei der Zweckfindung einen Beurteilungsspielraum ein. In einer bloßen Gewinnerzielungsabsicht ist allerdings kein öffentlicher Zweck mehr zu sehen,¹¹ wenngleich die Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO eine gewisse Gewinnmitnahme voraussetzen (3.).¹² Im Übrigen können von einem öffentlichen Zweck auch Hilfs- und Annextätigkeiten mitgetragen sein, sofern sie diesem untergeordnet sind.¹³

Hilfstätigkeiten sind Tätigkeiten, die in Hilfsbetrieben ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Kommune erbracht werden.¹⁴ Annextätigkeiten sind Tätigkeiten, die bei Gelegenheit der gemeindlichen Aufgabenerfüllung „miterledigt“ werden, bei denen die Fremdbedarfsdeckung also nicht im Vordergrund steht.¹⁵ Gerechtfertigt kann eine Annextätigkeit zunächst zur Auslastung bestehender Kapazitäten sein,¹⁶ z. B. wenn Stadtwerke Energiekapazitäten vermarkten, welche den gemeindlichen Eigenbedarf übersteigen. Jedoch darf die Kommune den Bedarf für eine Auslastung ihrer Kapazitäten durch eine bewusste Überdimensionierung ihres Unternehmens nicht selbst schaffen.¹⁷ Überdies kann zur marktgerechten Ergänzung des eigentlichen Zwecks auch eine kapazitätserweiternde Annextätigkeit zulässig sein, z. B. wenn Stadtwerke ihr Energieversorgungsangebot durch gewisse Zusatzleistungen wie Beratung oder Installation zu einer wettbewerbsfähigen Gesamtleistung abrunden. Zulässig ist die Annextätigkeit dann allerdings nur insoweit, wie sie sich wirtschaftlich gesehen und wegen des Sachzusammenhangs als bloße Arrondierung der einem öffentlichen Zweck dienenden Hauptleistung darstellt.¹⁸ Als Freibrief zur rein erwerbswirtschaftlich motivierten Erschließung eigenständiger Geschäftsfelder ist die Herstellung von Wettbewerbsfähigkeit also nicht heranzuziehen. So ist die Grenze des zulässigen Sachzusammenhangs einer Nebentätigkeit z. B. dann erreicht, wenn Stadtwerke Leistungen für ein vollumfängliches Gebäudemanagement anbieten.¹⁹

a) Verbandskompetenz

Die gemeindliche Selbstverwaltungs-

garantie ist auf die Verbandskompetenz der Kommune beschränkt. In sachlicher Hinsicht endet sie dort, wo Aufgaben im dringenden öffentlichen Interesse einem anderen Verwaltungsträger übertragen worden sind.²⁰ Was den Breitbandausbau angeht, mag insoweit die Zuweisung des Art. 87 f Abs. 1 GG irritieren. Danach obliegt es dem Bund, im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Der Gewährleistungsauftrag ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass der Bund hier selbst tätig wird. Vor dem Hintergrund der in Art. 87 f Abs. 2 GG geregelten Liberalisierung ist in Abs. 1 lediglich eine Regulierungsbefugnis zu sehen.²¹ Ein Marktausschluss der Kommunen ist damit nicht verbunden.²² Bezugspunkt für die örtliche Kompetenz der Kommune ist bei deren wirtschaftlicher Betätigung die örtliche Gemeinschaft und nicht – wie beim hoheitlichen Handeln – das Gemeindegebiet.²³ Daher erlaubt das Gemeindefortschrittsrecht auch grenzüberschreitende Betätigungen, sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt bleiben (II.).²⁴ Rechtfertigung und Grenze des örtlichen Ausgreifens der Kommunalwirtschaft ist allerdings die Einwohner-nützigkeit des Unternehmens.

b) Einwohner-nützigkeit

Der öffentliche Zweck muss in den Bedürfnissen und Interessen der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (örtliche Radizierung),²⁵ die wirtschaftliche Betätigung also den Einwohnern nützlich sein. In Verbindung mit der geltenden Relationsklausel, wonach ein kommunales Unternehmen nach Art und Umfang nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, sondern auch zum Bedarf der Kommune stehen muss (Bedarfsklausel), ist die Einwohner-nützigkeit mitunter als streng quantifizierender Maßstab verstanden worden, nämlich dahingehend, dass die Leistungen, die im Wege des gemeindlichen Wirtschaftens erbracht werden, vollständig oder zumindest überwiegend von der örtlichen Gemeinschaft zu verbrauchen sind.²⁶ So entschied das OVG Schleswig zu einer kommunalen Beteiligung an einem Bürgerwindpark, dass eine Produktion von Energie nur insoweit zulässig ist, wie sie überwiegend in der Gemeinde vermarktet wird.²⁷

Eine derart restriktive Sichtweise ist verfassungsrechtlich nicht geboten. So stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass gemeindliches Wirtschaften nicht auf die Deckung des Eigenbedarfs zu reduzieren ist. Vielmehr ist eine funk-

tionsbezogene Betrachtungsweise anzulegen, welche insbesondere das Erfordernis überörtlicher Netzstrukturen, aber auch die Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt.²⁸ Damit trägt das Gericht den Realitäten des gemeindlichen Wirtschaftens Rechnung. Denn eine pauschale Beschränkung auf den Eigenbedarf der Kommunen wäre insbesondere geeignet, den Breitbandausbau zu behindern. Telekommunikationsnetze, die auf das Gebiet einzelner Gemeinden beschränkt sind, lassen sich nämlich nur schwer am Markt platzieren. Der Regierungsentwurf sieht daher vor, die missverständliche Bedarfsklausel zur Rechtsklarheit zu streichen (2.). Was die Energiewirtschaft angeht, erkannte das Bundesverwaltungsgericht bereits 1995 an, dass die örtliche Energieversorgung zu den durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Selbstverwaltungsangelegenheiten örtlich relevanten Charakters gehört.²⁹ Auch erklärte die Bundesregierung, dass die Liberalisierung der Energiemärkte daran nichts ändern sollte.³⁰ Gleichwohl wurde in der Literatur diskutiert, ob eine energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen mit den Zielen der Liberalisierung ver-

⁸ Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; § 1 Abs. 1 Satz 2 GO.

⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 29. Mai 2001 – 20 U 152/00 – Juris, Rn. 52.

¹⁰ Oster, Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, Bonn 2006, S. 45 ff.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1972 – I C 24.69 – Juris, Rn. 17.

¹² Jarass, DVBl. 2006, 1, 4 f.

¹³ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13. August 2003 – 15 B 1137/03 – Juris, Rn. 34 ff.; Bracker/Dehn, Erl. 4 zu § 101 GO; Ehlers (1998), DVBl. 1998, 497, 500 f.;

¹⁴ § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GO.

¹⁵ Rehn/Cronauge, Erl. VII. Nr. 12 zu § 107 GO NRW (S. 59) m. w. N.

¹⁶ Oster, S. 65.

¹⁷ OLG Hamm, Urt. v. 23. September 1997 – 4 U 99/97 – Juris, Rn. 38.

¹⁸ VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28. März 2000 – VGHN 12/98 – Juris, Rn. 29.

¹⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 29. Mai 2001 – 20 U 152/00 – Juris, Rn. 10 ff. und 52 ff.

²⁰ VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28. März 2000 – VGHN 12/98 – Juris, Rn. 20.

²¹ BVerfG, Beschl. v. 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01 – Juris, Rn. 94.

²² Rehn/Cronauge, Erl. VI. Nr. 4. zu § 107 GO NRW (S. 49); Ehlers, DVBl. 1998, 497, 502;

²³ Jarass, DVBl. 2006, 1, 2; Koehler, VR 2000, 44, 48.

²⁴ § 101 Abs. 2 und 3 GO.

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 – Juris, Rn. 59.

²⁶ Jarass, ebd.

²⁷ OVG Schleswig, Urt. v. 11. Juli 2013 – 2 LB 32/12 – Juris, Rn. 98 und 102.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 20. Januar 2005 – 3 C 31/03 – Juris, Rn. 36 f.

²⁹ BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1995 – 7 C 58/94 – Juris, Rn. 13 ff.

³⁰ BT-Drs. 13/9211, S. 3.

³¹ Attendorff/Schweitzer, NWBl. 2013, 13, 15.

einbar ist,³¹ zumal Energie der europarechtlichen Warenverkehrsfreiheit unterfällt.

Vor diesem Hintergrund soll zur Stärkung der Stadtwerke in einem neuen § 101 a GO klargestellt werden, dass eine energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen grundsätzlich einem öffentlichen Zweck dient. Es wird damit dem nordrhein-westfälischen Gemeindevirtschaftsrecht gefolgt.³² Der Begriff der energiewirtschaftlichen Betätigung beschränkt sich dabei nicht auf die „klassische“ Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, sondern schließt auch die Kälteversorgung ein. Insoweit geht der Entwurf noch über das nordrhein-westfälische Vorbild hinaus. Umfasst sind somit sämtliche Stufen der Produktion und Distribution von Energie, auch deren Speicherung zur Sicherung der Versorgung und Netzstabilität.³³

Wie durch das Wort „grundsätzlich“ angezeigt, handelt es sich bei § 101 a GO-E nicht um eine Fiktion, sondern um eine gesetzliche Vermutung. Sie würde dazu führen, dass die Kommunen den öffentlichen Zweck ihrer Energieversorgungsunternehmen nicht mehr im Anzeigeverfahren nach § 108 GO darzulegen hätten. Jedoch muss die Vermutung aus verfassungsrechtlichen Gründen (1.) widerlegbar bleiben. Den Gegenbeweis hätte dann aber nicht die Kommune, sondern die für sie zuständige Kommunalaufsicht anzutreten.³⁴

Nun betreibt nicht jede Kommune ein Stadtwerk. Doch auch ohne eigenes Versorgungsgebiet kann bei einer Kommune das Bedürfnis bestehen, vor Ort durch die Erzeugung von regenerativen Energien einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zwar lässt sich dafür nicht der öffentliche Zweck der Daseinsvorsorge geltend machen. Jedoch ist der öffentliche Zweck hierauf nicht beschränkt. Vielmehr kommen auch Leistungen zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse der Einwohner in Betracht,³⁵ so auch örtliche Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz, zumal es sich hierbei um Verfassungsziele handelt.³⁶ Vor diesem Hintergrund wird in dem Regierungsentwurf klargestellt, dass ein öffentlicher Zweck auch in der ortsnahen Erzeugung und Gewinnung regenerativer Energien gesehen werden kann. Hiermit reagiert die Landesregierung wiederum auf besagte Entscheidung des OVG Schleswig.

Da ein Bedürfnis an Umwelt- und Klimaschutz für die örtliche Gemeinschaft aber weniger dringlich ist als die Daseinsvorsorge³⁷ und es die kommunale Leistungsfähigkeit zu wahren gilt, aber auch den „kommunalen Frieden“ z. B. im Hinblick auf die Immissionen von Windkraftanlagen, ist es hinsichtlich einer von einem Versorgungsgebiet losgelösten Erzeugung und Gewinnung regenerativer

Energien erforderlich, den Ortsbezug des öffentlichen Zwecks zu stärken, nämlich dahingehend, dass diese nur auf dem Gebiet der Stammgemeinde und auf dem Gebiet (unmittelbar) angrenzender Gemeinden zulässig ist, wobei § 101 a Abs. 2 Satz 2 GO-E im Falle eines atypischen Verlaufs der Gemeindegrenzen eine arrondierende Betrachtung erlaubt. Ferner wird verlangt, dass das Einvernehmen mit der betroffenen Kommune hergestellt wird.³⁸ Wohlgermerkt: Es handelt sich hierbei um ein *lex specialis* für die Erzeugung und Gewinnung regenerativer Energien ohne eigenes Versorgungsgebiet. Für die Stadtwerke bliebe es bei den allgemeinen Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Betätigung (II.), das auch dann, wenn sie Wind- oder Solarparks errichten oder betreiben.

Eine solche branchenspezifische Privilegierung hatte die Landesregierung auch für den Bereich der Telekommunikation erwogen. Jedoch erwies sich diese Materie als zu vielgestalt, um sie rechtsicher im Wege einer widerlegbaren Vermutung abzugrenzen. Zwar kann ein öffentlicher Zweck regelmäßig für den Bau und Betrieb von Breitbandnetzen vermutet werden, wie überhaupt das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen geeignet ist, den Infrastrukturauftrag der Kommunen zu erfüllen.³⁹ Für ein Angebot von Tele- und Mediendiensten (z. B. Informationsdienste, Telespiele und Tele-shopping) ist eine solche Vermutung hingegen nur bedingt möglich. Doch gerade Tele- und Mediendienstangebote werden zur Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs beitragen. Auch kann ein solches Angebot im Einzelfall zumindest als Annextätigkeit (1.) durchaus zulässig sein. Andererseits sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen eine Betätigung im Bereich der Telekommunikation nicht mehr von einem öffentlichen Zweck mitgetragen ist, z. B. wenn ein Telespiel- und Tele-shopping-Angebot den Hauptunternehmensgegenstand bildet.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung hier auf einen Regelungsvorschlag verzichtet. Denn eine auf den Bau und Betrieb von Breitbandnetzen beschränkte Vermutung hätte dahingehend missverstanden werden können, dass ein Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen sowie von Tele- und Mediendiensten generell unzulässig wäre. Und ein solches Missverständnis wäre geeignet gewesen, die Kommunen und ihre Telekommunikationsunternehmen von Wertschöpfungsmöglichkeiten zur Refinanzierung ihrer Investitionen abzuschneiden, mithin den zügigen Breitbandausbau zu behindern.⁴⁰

c) Handlungsverbote

Wie unter I. dargelegt, bedient sich die Energiewirtschaft sog. *contracting-Mo-*

delle, um die Verbraucher bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen technisch und auch finanziell zu unterstützen. Sofern Energieeffizienzmaßnahmen dabei vorfinanziert werden, z. B. der Einbau neuer Feuerungsanlagen, ist das Handlungsverbot des § 101 Abs. 6 GO zu beachten. Danach dürfen die Kommunen abseits des Sparkassenrechts keine Bankunternehmen errichten. Bei der Vorfinanzierung der Energieeffizienzmaßnahmen darf also das Kreditgeschäft nicht im Vordergrund stehen. In der Regel ist dies nicht der Fall. Denn die *contracting-Modelle* werden zumeist so angelegt, dass sich die Investitionskosten innerhalb weniger Jahre durch die Energiekostensparnis amortisieren.⁴¹ Die Vorfinanzierung ist dann lediglich als dem Hauptzweck der Energieversorgung untergeordneter Annex zu sehen (1.) und somit zulässig.

2. Bedarfsklausel

Nach der geltenden Bedarfsklausel muss ein kommunales Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Kommune stehen. Die Vorschrift soll gestrichen werden, da sie dahingehend ausgelegt werden kann, dass die wirtschaftliche Betätigung vollständig oder zumindest überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen müsse und hierbei ein streng quantifizierender Maßstab anzulegen sei. Hierauf hatte das OVG Schleswig in der unter 1. b dargestellten Entscheidung erkannt und zur Begründung neben der Zweckbindung hilfsargumentatorisch die Bedarfsklausel herangezogen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bedarfsklausel nicht der örtlichen Radizierung des gemeindlichen Wirtschaftens dient. Zusammen mit dem Leistungsfähigkeitsbezug soll sie in erster Linie die haushaltsrechtliche Begrenzung der unternehmerischen Tätigkeit der Kommunen sicherstellen. Die Kommunen sollen vor Gefahren für ihre finanzielle Leistungs-

³² § 107 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW).

³³ LT-Drs. 18/3152, S. 36.

³⁴ ebd., S. 37.

³⁵ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 17. Februar 2011 – 2 L 126/09 – Juris, Rn. 33.

³⁶ Art. 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV).

³⁷ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29. November 2012 – 1 S 1258/12 – Juris, Rn. 61.

³⁸ LT-Drs. 18/3152, S. 38.

³⁹ Ehlers, DVBl. 1998, 497, 499.

⁴⁰ LT-Drs. 18/3152, S. 22 f.

⁴¹ Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2006/32/EG; Art. 2 Nr. 27 der Richtlinie 2012/27/EU, dort auch Erwägungsgrund 47.

fähigkeit bewahrt werden, die sich aus einer Überdimensionierung ihrer wirtschaftlichen Betätigung ergeben könnten. Ob solche Gefahren bestehen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Ein pauschal quantifizierender Maßstab kann dabei nicht angelegt werden. Es besteht Beurteilungsspielraum.⁴²

Gleichwohl kann es nicht im Sinne der Energiewende sein, die Kommunen bei ihren Investitionen in regenerative Energien und in den Breitbandausbau einer rechtlichen Grauzone auszusetzen. Daher wäre eine Streichung der Bedarfsklausel zu begrüßen. Die Bedarfsklausel könnte dann nicht mehr als Hilfsargument herangezogen werden, um hinsichtlich der Einwohnernützigkeit des öffentlichen Zwecks die Anwendung eines streng quantifizierenden Maßstabs zu begründen. So fände sich die Rechtslage dahingehend vereinfacht, dass für den Ortsbezug des gemeindlichen Wirtschaftens allein die sich aus der Zweckbindung ergebenden Anforderungen gälten. Damit wäre auch Rechtssicherheit für einen interkommunalen Breitbandausbau geschaffen.

Um die haushaltsrechtliche Begrenzung der unternehmerischen Tätigkeit der Kommunen auch nach einem Wegfall der Bedarfsklausel sicherzustellen, findet sich der Leistungsfähigkeitsbezug in dem Regierungsentwurf dahingehend erweitert, dass dieser nicht nur an die Kommune, sondern auch an das betreffende Unternehmen anzulegen ist.⁴³ Zwar unterfallen einzelne Unternehmen, z. B. Gesellschaften, nicht unmittelbar der Kommunalaufsicht.⁴⁴ In diesem Fall wäre es aber dennoch möglich, die gemeindliche Gesellschafterin anzuhalten, auf die Wahrung der Leistungsfähigkeit ihrer Beteiligung hinzuwirken.

3. Subsidiaritätsklausel

Nach der Subsidiaritätsklausel des § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO muss sichergestellt sein, dass der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. Das kommunale Unternehmen muss zur Aufgabenerledigung also zumindest gleichermaßen geeignet sein wie ein Privates.

Der Regierungsentwurf nimmt die energiewirtschaftliche Betätigung (§ 101 a GO-E) der Kommunen von der Subsidiaritätsklausel aus. Damit wird dem Beispiel Nordrhein-Westfalens gefolgt.⁴⁵ Begründet wurde die Ausnahme dort mit den veränderten Bedingungen eines liberalisierten Energiemarktes. Zum Bestand der Stadtwerke sei es erforderlich, dass deren Handlungsspielräume erweitert werden, dies insbesondere im Hinblick auf die Erschließung neuer Geschäftsfelder.⁴⁶ Zu denken ist hier vor allem an den Bereich der Energiedienstleistungen, z. B. an die Planung, Vorfinanzierung, Installation und

Instandhaltung sowie an den Betrieb von effizienteren Energieanlagen beim Verbraucher (I.).

Auf diesem Markt ist allerdings auch das Handwerk tätig. Dessen Interesse sieht die Landesregierung aber als gewährt an, da sich die betroffenen Verbände im Vorfeld zum Gesetzgebungsverfahren auf eine Marktpartnervereinbarung verständigt haben. Die Energiewirtschaft und die Handwerkerschaft werden ihre Geschäftsfelder im Bereich der Annextätigkeiten künftig einvernehmlich „abgrenzen“.⁴⁷ Legislatorische Zurückhaltung ist hier auch deshalb angebracht, weil die betreffenden Dienstleistungen ähnlich vielgestalt sind wie im Bereich der Telekommunikation, so dass ein gesetzlicher Katalog nur schwer zu erstellen wäre und man überdies Gefahr liefe, durch allzu starre Regelungen die angestrebte Steigerung der Energieeffizienz zu behindern. Der bereichsspezifische Wegfall der Subsidiaritätsklausel ist möglich, da diese verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist. Das Grundgesetz legt keine bestimmte Wirtschaftsordnung fest. Insbesondere sieht es keinen Vorrang der Marktwirtschaft vor.⁴⁸ Zwar dient die Subsidiaritätsklausel u. a. dazu, die Privatwirtschaft vor einer ungehemmten wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen schützen,⁴⁹ zumal diese auf dem Kapitalmarkt bessere Konditionen erhalten und somit auch in einer wirtschaftlichen Schieflage liquide bleiben, wenngleich das Beihilferecht hier inzwischen enge Grenzen setzt.⁵⁰ Jedoch gewähren die Grundrechte grundsätzlich keinen Anspruch auf Abwehr gemeindlichen Wirtschaftens, insbesondere keinen Konkurrenzschutz.⁵¹

Auch dient die Subsidiaritätsklausel vorrangig dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.⁵² Die Kommunen sollen sich bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung hinsichtlich der Rentabilität an privaten Mitbewerbern messen lassen müssen.⁵³ Um nicht den Eindruck zu erwecken, dass den Kommunen mit der bereichsspezifischen Streichung der Subsidiaritätsklausel insoweit ein Recht auf Unwirtschaftlichkeit eingeräumt wird,⁵⁴ stellt der Regierungsentwurf in § 107 GO klar, dass die Wirtschaftsgrundsätze auch für die als Gesellschaften verfassten Energieversorgungsunternehmen der Kommunen gelten. Danach sind wirtschaftliche Unternehmen u. a. so zu führen, dass sie mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals⁵⁵ erwirtschaften sollen.

II. Erleichterung einer grenzüberschreitenden Betätigung der Kommunen

§ 101 Abs. 2 und 3 GO erlauben den Kommunen, sich grenzüberschreitend wirtschaftlich zu betätigen, wenn die berech-

tigten Interessen der betroffenen Kommunen gewahrt werden und berechnete Interessen des Bundes und des Landes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Was die betroffenen Kommunen angeht, gelten bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben grundsätzlich nur diejenigen Interessen als berechnete, welche nach bundesrechtlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.⁵⁶ Es handelt sich hierbei um Ausnahmefälle, z. B. des unlauteren Wettbewerbs⁵⁷ oder des Monopolmissbrauchs.⁵⁸

Als verfahrensrechtliche Sicherung verlangt der geltende § 101 Abs. 3 Satz 2 GO, dass die Kommunalaufsicht über eine die Landesgrenzen überschreitende Betätigung zu unterrichten ist. Diese Anzeigepflicht soll entfallen. An ihre Stelle tritt im Regierungsentwurf eine Genehmigungspflicht von wirtschaftlichen Betätigungen im Ausland. Einerseits würde damit die örtliche Schwelle der Befassung der Kommunalaufsicht herabgesetzt, andererseits die vormals bestehende Anzeigepflicht zu einem Genehmigungsvorbehalt weiter-

⁴² OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 17. Februar 2011 – 2 L 126/09 – Juris, Rn. 37.

⁴³ Zur Erleichterung einer wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung der kommunalen Unternehmen beabsichtigt das MfB, ein Unternehmenskataster herauszugeben, welches eine Konzernrechnung für die wirtschaftliche Betätigung und die Beteiligungen der Kommunen hinsichtlich der Kennzahlen des Schuldendeckungsgrads und der Eigenkapitalquote erlaubt (Haushaltserlass 2016).

⁴⁴ Brünig, NVwZ 2015, 689, 693.

⁴⁵ § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW.

⁴⁶ NW. LT-Drs. 12/3730, S. 105; 12/3947, S. 94.

⁴⁷ LT-Drs. 18/3152, S. 24 und 37.

⁴⁸ BVerfG, Urt. v. 20. Juli 1954 – BvR 459/52 u. a. – Juris, Rn. 37 f.

⁴⁹ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29. Oktober 2008 – 4 L 146/05 – Juris, Rn. 39.

⁵⁰ Reck, DVBl. 2009, 1546, 1547 f.

⁵¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 21. September 2004 – 15 B 1709/04 – Juris, Rn. 25. Ob aus einer Verletzung der Subsidiaritätsklausel zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Unterlassungsansprüche geltend zu machen sind, ist von der Rechtsprechung in der Vergangenheit unterschiedlich beurteilt worden (Püttner, DVBl. 2010, 1189, 1191). Die schleswig-holsteinische Regelung ist jedoch so gefasst, dass sie solche Ansprüche nicht begründet (Jungkamp, NVwZ 2010, 546, 547; auch BGH, Urt. v. 25. April 2002 – I ZR 250/00 – Juris, Rn. 18; Urt. v. 26. September 2002 – I ZR 293/99 – Juris, Rn. 26 und 30).

⁵² OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29. Oktober 2008 – 4 L 146/05 – Juris, Rn. 38.

⁵³ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 21. September 2004 – 15 B 1709/04 – Juris, Rn. 24.

⁵⁴ Brünig, NVwZ 2015, 689, 694; Ehlers, NWVB. 2000, 1, 4.

⁵⁵ Sprenger, Praxis der Kommunalverwaltung (PdK), Rn. 5 zu § 107 GO.

⁵⁶ § 101 Abs. 2 Satz 2 GO; Sprenger, Erl. 6.5 zu § 101 GO; Brünig, NVwZ 2015, 689, 694; Jarass, DVBl. 2006, 1, 3.

⁵⁷ § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

⁵⁸ § 109 GO.

entwickelt, wobei für die Genehmigung energiewirtschaftlicher Betätigungen im Ausland stets die oberste Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zuständig sein soll.⁵⁹

Der Genehmigungsvorbehalt ist geboten, da eine wirtschaftliche Betätigung im Ausland besonders risikoträchtig ist, insbesondere dann, wenn die dort geltende Rechtsordnung die Eigentümer nicht in gleicher Weise schützt wie in der Bundesrepublik. Es ist somit zwischen grenznahen, EU-weiten und globale Betätigungen zu unterscheiden.⁶⁰

III. Vereinfachung des Anzeigeverfahrens

Aufgabe der Kommunalaufsicht ist es, die Rechtsstaatlichkeit der Selbstverwaltung sicherzustellen und dabei auch den Gefahren einer wirtschaftlichen Betätigung vorzubeugen. Dazu ist es erforderlich, die Kommunen frühzeitig zu beraten. Daher sind sie dazu verpflichtet, der Kommunalaufsicht wesentliche Rechtsgeschäfte sechs Wochen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen.⁶¹ Allerdings ist die Pflicht zu einer rechtzeitigen Befassung der Kommunalaufsicht auch geeignet, die Entscheidungsprozesse vor Ort zu verzögern, was mitunter dazu führen kann, dass kurzfristig bestehende Geschäftsmöglichkeiten nicht ergriffen werden können. Vor diesem Hintergrund soll der Katalog der anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte auf den Kernbereich dessen zurückgeführt werden, was zur Sicherstellung der gemeindefinanziellen Anforderungen unerlässlich ist: Zweckbindung, Leistungsfähigkeitsbezug und angemessene Einflussnahme.⁶² Entfallen können somit z. B. Anzeigepflichten zur Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen. Der Regierungsentwurf sieht eine Halbierung der Anzeigepflichten vor.⁶³

IV. Straffung der Gründungsvoraussetzungen für kommunale Gesellschaften

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft fasst § 102 GO neu. Danach sollen die Kommunen verpflichtet werden, sich in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ihrer Gesellschaften diejenigen Rechte zu sichern, welche für deren angemessene Steuerung und Kontrolle erforderlich sind, und das ungeachtet der Art und des Umfangs der Beteiligungen.⁶⁴ Bevor unter 3. die beabsichtigten Änderungen der Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften im Einzelnen dargestellt werden, sollen 1. deren Anlass und 2. deren rechtliche Hintergründe erläutert werden. 4. wird zu klären sein, was unter einer angemessenen Steuerung und Kontrolle

der kommunalen Gesellschaften zu verstehen ist.

1. Anlass der Änderung

Anlass für die Straffung der Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften gibt die beabsichtigte Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen (I.). Die Bereiche der Energiewirtschaft und der Telekommunikation sind in besonderem Maße investitionsträchtig. Mehr wirtschaftliche Freiheit bedeutet hier auch mehr Risiko. Vor diesem Hintergrund soll das Ehrenamt in die Lage versetzt werden, z. B. im Falle einer drohenden wirtschaftlichen Schieflage, rechtzeitig nachzusteuern. Diesem Ziel dient auch die Einführung einer Beteiligungsverwaltung (V.).

Eine Verbesserung der Steuerung und Kontrolle ist ohnehin überfällig. Denn der Umfang der öffentlichen Aufgaben, die Gesellschaften übertragen werden, nimmt stetig zu, wie auch die damit verbundenen Risiken und Konflikte. In einzelnen Kommunen beträgt der Anteil der in privaten Rechtsformen erledigten Aufgaben – den für diese Aufgaben gebundenen Finanzmitteln nach – bereits mehr als die Hälfte. Und zahlreiche dieser Gesellschaften weisen sowohl Bonitäts- als auch Stabilitätsmängel auf. Sie sind also nicht hinreichend rentabel und/oder unterkapitalisiert.⁶⁵ Auch ist es in anderen Bundesländern bereits zu Insolvenzen kommunaler Unternehmen gekommen.⁶⁶

2. Rechtliche Hintergründe

Die öffentliche Verwaltung bleibt auch dann Verwaltung, wenn sie wirtschaftet.⁶⁷ Insbesondere ist sie an das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip gebunden (besondere Rechtsbindung). So muss das kommunale Wirtschaften einem öffentlichen Zweck dienen und sich auf den demokratischen Willen zurückführen lassen. Im Falle einer Gesellschaft gilt dies unabhängig davon, ob die Kommune an dieser unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Auch kommt es grundsätzlich nicht auf den Umfang der Beteiligung an.⁶⁸

Um die besondere Rechtsbindung zu wahren, muss sich die Kommune die dafür erforderlichen Rechte in den Gesellschaftsverträgen bzw. in den Satzungen ihrer Gesellschaften verbrieft lassen. Dies ist erforderlich, da das Gesellschaftsrecht gegenüber dem Kommunalverfassungsrecht vorrangig zur Anwendung kommt. Es gilt insoweit der Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht.⁶⁹ Hierzu ein Beispiel: Das Kommunalverfassungsrecht berechtigt die Gemeinde, ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Aufsichtsräten der kommunalen Gesellschaften Weisungen zu erteilen.⁷⁰ Ob die Aufsichtsratsmitglieder den Weisungen nachkommen müssen, bemisst sich jedoch nach Gesell-

schaftsrecht. Und insoweit gilt der Grundsatz, dass Aufsichtsratsmitglieder dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind und im Rahmen der ihnen persönlich obliegenden Amtsführung keinen Weisungen unterliegen.⁷¹ Zwar erkennt die Rechtsprechung an, dass bei einer kommunalen Gesellschaft in dem Regelfall eines fakultativen Aufsichtsrats von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Jedoch sollte diese Abweichung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung verankert werden.⁷²

3. Inhalt der Änderungen

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass sich die Kommunen ungeachtet der Art und des Umfangs der Beteiligung in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ihrer Gesellschaften diejenigen Rechte sichern, welche zur Wahrung der besonderen Rechtsbindung erforderlich sind. Es wird insoweit dem Beispiel Brandenburgs gefolgt.⁷³ Allerdings kann es sich im Falle einer Minderheitsbeteiligung für den gemeindlichen Gesellschafter als schwierig erweisen, den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung entsprechend zu

⁵⁹ § 101 a Abs. 1 Satz 2 GO.

⁶⁰ LT-Drs. 18/3152, S. 35.

⁶¹ § 108 Abs. 1 Satz 1 GO.

⁶² § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO; LT-Drs. 18/3152, S. 52.

⁶³ Entfallen würden die Anzeigepflichten des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5, 8 und 9 sowie des § 101 Abs. 3 Satz 2 und des § 106 a Abs. 2 Satz 4 GO. Um Ablauf des Anzeigeverfahrens zu beschleunigen, beabsichtigt das MIB, die gesetzlichen Anforderungen an das gemeindliche Wirtschaften in einer sog. Checkliste zusammenzustellen (Haushaltserlass 2016).

⁶⁴ LT-Drs. 18/3152, S. 26.

⁶⁵ Die Leistungsfähigkeit gilt dann als gewahrt, wenn die wirtschaftliche Betätigung der Kommune insgesamt einen nach dem Anlagevermögen gewichteten Schuldendeckungsgrad von 15 % und eine Eigenkapitalquote von 30 % aufweist (Bracker/Dehn, Erl. 4 zu § 101 GO; pwc, Energie- und Versorgungsunternehmen im Spannungsfeld zwischen Ertrag, Investitionen und Verschuldung, S. 23 f.).

⁶⁶ z. B. im Falle der Stadtwerke Gera AG, der Stadtwerke Wanzleben GmbH, der Flughafen Zweibrücken GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft GVV Singen mbH; auch NW. LT-Drs. 16/8361, S. 1 f.; <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/kommunen-pleitefirmen-101.html>; für die Beispiele danke ich Herrn Heino Siedenschnur, Oberste Finanzaufsicht, MIB.

⁶⁷ VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28. November 1998 – VG N 12/98 – juris, Rn. 18; Ehlers, DVBl. 1998, 497, 504.

⁶⁸ LT-Drs. 18/3152, S. 39.

⁶⁹ Art. 31 GG.

⁷⁰ § 28 Satz 1 Nr. 20; § 25 Abs. 1 GO.

⁷¹ § 111 Abs. 5 und § 116, § 93 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG.

⁷² BVerwG, Urt. v. 31. August 2011 – 8 C 16/10 – juris, Rn. 18 ff.; Ziche, DÖV 2014, 111, 112 f.; Pauly/Schüler, DÖV 2012, 339, 340 ff.

⁷³ § 96 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

ändern, zumal es hierfür regelmäßig einer Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen bedarf.⁷⁴ Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kommunalaufsicht Ausnahmen von den Gründungsvoraussetzungen erteilt.⁷⁵ Im Kern muss aber die Wahrung der besonderen Rechtsbindung der Kommunen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen sichergestellt sein. So kann es z. B. nicht angehen, dass eine Kommune sich als Minderheitsgesellschafterin an einer Gesellschaft beteiligt, die keinen öffentlichen Zweck verfolgt und den damit einhergehenden Verstoß gegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen mit den dortigen Mehrheitsverhältnissen rechtfertigt. In solchen Fällen hätte die Kommune eine Veräußerung ihrer Anteile zu erwägen.⁷⁶

Was den Katalog der Gründungsvoraussetzungen angeht, ändert sich – abgesehen von den Anforderungen, welche bereits mit dem Vergütungsoffenlegungsgesetz⁷⁷ eingeführt wurden – wenig. Hinzukommen soll lediglich die Maßgabe, dass die der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss vorbehaltenden Entscheidungen über die Strukturen, in denen die Kommune sich wirtschaftlich betätigt,⁷⁸ in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat zu treffen sind.⁷⁹ Denn werden diese kraft Gesellschaftsrechts dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung übertragen, wären sie dem gemeindlichen Einfluss, der sich vermittelt der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter im Wesentlichen auf die besagten Organe der Gesellschaft beschränkt, entzogen. Dann könnte der Vorstand bzw. die Geschäftsführung eigenmächtig z. B. Unternehmen erwerben oder veräußern. Eine solche gesellschaftsrechtliche Umgehung des Kommunalverfassungsrechts wäre mit der besonderen Rechtsbindung der Kommunen nicht vereinbar.

Als unmittelbare Rechtsfolge der Neufassung des § 102 GO hätten die Kommunen bis Ende 2020 die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen ihrer Gesellschaften anzupassen.⁸⁰ Die Änderungen sind notariell zu beglaubigen und im Handelsregister eintragen, somit mit Kosten verbunden. Deren Höhe richtet sich nach der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft, hält sich aber in einem überschaubaren Rahmen.⁸¹ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen infolge des Vergütungsoffenlegungsgesetzes ohnehin erforderlich ist.

4. Angemessenheit der Einflussnahme

Hinsichtlich der Angemessenheit des Umfangs der Steuerung und Kontrolle kommunaler Gesellschaften ist zu beachten, dass mit der Entscheidung, gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben in einer privaten Rechtsform zu erledigen, der

kommunale Wille zum Ausdruck kommt, die Aufgabenerledigung aus der Verwaltung auszugliedern und den Organen der Gesellschaft zu überlassen. Dabei gilt für die angemessene Einflussnahme nichts anders als im Hinblick auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung: Das Ehrenamt gibt die Ziele und Grundsätze vor und kontrolliert deren Einhaltung.⁸² Verlaufen die Geschäfte planmäßig, ist das Ehrenamt gut beraten, von einer weitergehenden Einflussnahme abzusehen. Problematisch ist nämlich nicht nur ein Zuwenig, sondern auch ein Zuviel an Einflussnahme, sei es, dass betriebliche Abläufe durch ein kleinteiliges „Hineinregieren“ gestört, sei es, dass durch Indiskretionen schützenswerte Geschäftsgeheimnisse offenbart werden.

Zwar kann das Weisungsrecht der Kommunen angesichts der Selbstverwaltungsgarantie staatlicherseits nicht beschränkt werden. Der Gesetzgeber sollte aber einen angemessenen Umgang mit dem Weisungsrecht dadurch flankieren, dass er die Möglichkeit für eine rechtssichere Selbstbeschränkung des Ehrenamtes schafft.⁸³ Im Übrigen ist den Mitgliedern der Organe der Kommune und ihrer Unternehmen zu empfehlen, sich auf Regelungen zur guten Unternehmensführung zu verständigen.⁸⁴

V. Einführung einer Beteiligungsverwaltung

Bei der Steuerung und Kontrolle ihrer Unternehmen (Beteiligungsmanagement) soll die Kommune durch eine bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzurichtende Beteiligungsverwaltung unterstützt werden. Ihr soll eine Relaisfunktion zwischen der Sphäre der Kommune und ihrer Unternehmen zukommen, indem sie z. B. die Quartalsberichte der Gesellschaften⁸⁵ im Rahmen des Berichtswesens nach § 45 c Satz 4 GO auswertet, sie für das Ehrenamt aufbereitet und, falls es einer Nachsteuerung bedarf, die dafür erforderlichen Beschlüsse vorbereitet.

Kommunalverfassungsrechtlich gesehen handelt es sich bei der Beteiligungsverwaltung lediglich um eine Verwaltungsstelle unter der Leitung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Ihre Aufgaben und Befugnisse können somit nicht weiter gehen als die der Verwaltungschefin bzw. des Verwaltungschefs. Die eigentliche Steuerung und Kontrolle der Unternehmen bleibt dem Ehrenamt vorbehalten. Vor diesem Hintergrund ist der neu einzuführende § 109 a GO größtenteils deklaratorischer Natur.

Gleichwohl wird die Einrichtung einer Beteiligungsverwaltung gemeinhin empfohlen⁸⁶ und ist im Gemeindeförderungsgesetz⁸⁷ vorgesehen. Konkrete Anforderungen an die Ausstattung mit Personal- und

Sachmitteln werden dort nicht gestellt. Auch der Regierungsentwurf verzichtet darauf, um nicht in die gemeindliche Organisationshoheit einzugreifen.⁸⁸

C. Schlussbetrachtung

Die Landesregierung hat einen beachtlichen Gesetzentwurf vorgelegt. Zu denken ist hier vor allem an die beabsichtigte Streichung der Bedarfsklausel (I. 2.). Damit würde eine gesetzliche Hürde für das gemeindliche Wirtschaften fallen, die sich als erhebliches Hindernis für die Errichtung von und die Beteiligung an Windparks erwiesen hat und als Damoklesschwert über den Breitbandausbau schwebt. Auch angesichts der hohen Investitionen in diesen Bereichen bedarf

⁷⁴ § 53 Abs. 2 GmbHG.

⁷⁵ § 102 Abs. 2 Satz 2 GO-E.

⁷⁶ Garbe/Emden, LKV 2013, 97, 99.

⁷⁷ GVOBl. 2015 S. 200.

⁷⁸ § 28 Satz 1 Nr. 18 GO.

⁷⁹ § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO-E.

⁸⁰ Zur Erleichterung der erforderlichen Anpassungen beabsichtigt das MIB, einen Muster-Gesellschaftsvertrag herauszugeben (Haushaltserlass 2016).

⁸¹ Die Notargebühren für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen bemessen sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses als Geschäftswert (§ 97 Abs. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes – GNotKG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KV) nach der Anlage 1 zum GNotKG (§ 3, 34 GNotKG). Als Geschäftswert für einen Beschluss zur Änderung eines Gesellschaftsvertrags sind 1 % des eingetragenen Stammkapitals, mindestens aber 30.000 Euro anzusetzen (§ 108 Abs. 1 Satz 1, § 105 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GNotKG). Nach der Stufelrechnung des § 34 Abs. 2 GNotKG ergibt sich somit bis zu einem Stammkapital von 3 Mio. Euro ein Grundbetrag von 125 Euro, der mit dem Gebührensatz von 2 für Beurkundungen (KV 21 100) zu multiplizieren ist, also 250 Euro. Hinzukommen Gebühren für die automatisierte Weiterbearbeitung mit einem Satz von 0,3 (KV 22 114), also 37,50 Euro, sowie in der Regel eine Post- und Telekommunikationskostenpauschale in Höhe von 20 Euro (KV 32 005). Vorbehaltlich ggf. weiterer Kosten für Kopien o. ä. beträgt die Notargebühr 307,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (KV 32 014). Ferner fallen 62,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer für die Anmeldung zum Registergericht (0,5 des Grundbetrages; KV 24 102) und weitere 70 Euro für die Eintragung in das Handelsregister an (§ 1 der Handelsregistergebührenverordnung; KV 2 500; § 58 Abs. 1 Satz 1 GNotKG). Für die Hinweise danke ich RA und Notar Andreas Kuhn, Steinbach & Partner GbR.

⁸² § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 Satz 1 Nr. 17 bis 20, 26 und 27, § 45 b Abs. 4 GO

⁸³ § 104 Abs. 2 GO-E; LT-Drs. 18/3152, S. 47 f.

⁸⁴ Das MIB beabsichtigt, hierzu das Muster eines Public Corporate Governance Kodex herauszugeben (Haushaltserlass 2016).

⁸⁵ § 90 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG.

⁸⁶ KGSt, Steuerung kommunaler Beteiligungen, Bericht Nr. 3/2012, S. 24 ff.; Sprenger, Erl. 2 zu § 102 GO.

⁸⁷ § 98 BbgKVerf; § 75 a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern; § 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

⁸⁸ LT-Drs. 18/3152, S. 53.

es hier dringend der Rechtssicherheit. Diese wird durch den Regierungsentwurf geschaffen.

Gleichwohl wird manch eine Gemeinde ohne Stadtwerk angesichts der örtlichen Begrenzung der Erzeugung regenerativer Energien (l. 1. b) enttäuscht sein, zumal Flächen, welche für die Errichtung von Windparks geeignet sind, inzwischen Mangelware sind. Jedoch muss auch die Energiewende mit Augenmaß betrieben

werden: Die engen Grenzen des Verfassungsrechts sind zu beachten und die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu wahren. Auch darf der „kommunale Frieden“ darüber nicht in die Brüche gehen.

Längst überfällig ist eine Straffung der Steuerung und Kontrolle der kommunalen Unternehmen (IV.). Hier hat sich über die Jahre ein erhebliches wirtschaftliches Risikopotential aufgebaut, welches ein effektives Beteiligungsmanagement er-

fordert. Der Regierungsentwurf würde die Voraussetzungen dafür schaffen.

Doch ist ein Entwurf noch kein Gesetz. Und so bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch das beschließt, was über nunmehr zwei Jahre gereift ist. Jedenfalls wäre ein zügiges Gesetzgebungsverfahren wünschenswert, denn die Energiewende und der Breitbandausbau bedürfen dringend eines verlässlichen Rechtsrahmens.

Umsetzung der ELER-Förderung 2014 bis 2020 für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesprogramm ländlicher Raum in Schleswig-Holstein 2014-2020

Der ländliche Raum ist das Rückgrat Schleswig-Holsteins. Schon 2007 bis 2013 wurde mit dem Zukunftsprogramm ländlicher Raum die strukturelle Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein unterstützt. Das Landesprogramm ländlicher Raum 2014 bis 2020 (LPLR), das Ende Mai 2015 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde, setzt auf bewährte Maßnahmen des bisherigen Förderprogramms und ist entsprechend den veränderten Zielsetzungen neu ausgerichtet und erweitert worden. Durch die Genehmigung ist eine verbindliche Grundlage für die Umsetzung der Fördermaßnahmen geschaffen worden.

Insgesamt stehen 620 Millionen Euro für die siebenjährige Förderperiode zur Verfügung. Davon stammen fast 420 Millionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – 117 Millionen Euro mehr als in den sieben Jahren zuvor. Diese werden mit nationalen Mitteln in Höhe von rund 200 Millionen Euro kofinanziert, die von Bund, Land und Kommunen beigesteuert werden.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des ELER liegt auf den langfristigen und strategischen Zielen:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes und,
- der ausgewogenen räumlichen Ent-

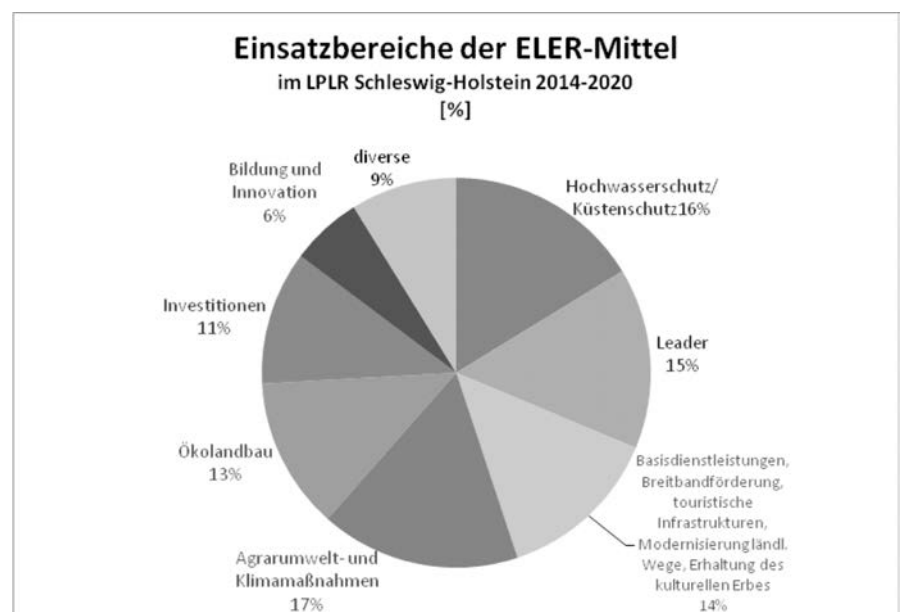
wicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen.

Sie ist damit eingebettet in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union, die sich in die erste Säule der GAP mit den sogenannten Direktzahlungen und der zweiten Säule mit der Förderung der ländlichen Räume aufteilt. Schwerpunkte der Förderung im Rahmen des schleswig-holsteinischen LPLR liegen auf einer ganzen Reihe von aktuellen beziehungsweise landesspezifischen Themen wie zum Beispiel die Verbesserung von Tierwohl, die Intensivierung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft oder flankierende Bildungs- und Beratungsmaß-

nahmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung der ländlichen Entwicklung mit Basisdienstleistungen, Breitbandförderung, touristische Infrastrukturen, der Modernisierung ländlicher Wege und der Erhaltung des kulturellen Erbes sowie auf Leader (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft), die in dieser Förderperiode mit 186 Millionen Euro unterstützt werden.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung im schleswig-holsteinischen LPLR 2014 bis 2020

Im kommenden Jahrzehnt werden die ländlichen Räume vor besonderen Herausforderungen stehen. Viele Ämter und Gemeinden werden sich verstärkt mit Themen wie demografischer Wandel oder Verlust von Infrastrukturen auseinander setzen müssen. Es müssen Antworten gefunden werden, wie eine lebenswerte Zukunft für die ländlichen Räume gesichert werden kann. Eine zunehmende Bedeutung kommt den Akteuren aus den vielfältigsten öffentlichen und nicht öffentlichen Interessenskreisen, den AktivRegionen,



zu. Sie sind es, die auf Grundlage von Integrierten Entwicklungskonzepten die strategischen Weichenstellungen über die Gemeindegrenzen hinaus entwickeln werden, um so den kommenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen der ländlichen Region kooperativ, kreativ und konstruktiv entgegenzutreten.

Gut die Hälfte der für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Mittel wird in die 22 AktivRegionen fließen.

Erfolgsfaktoren für eine zukunfts-fähige Entwicklung ländlicher Regionen

Die genannten Herausforderungen sind hoch und die Veränderungen werden in den Ämtern und Gemeinden zügig voranschreiten. Aufbauend auf den analysierten örtlichen und regionalen Stärken und Schwächen sind kluge Lösungen für die Bewältigung der Herausforderungen zu erarbeiten. Die ELER-Förderperiode 2014-2020 sollte genutzt werden, um Potenziale gezielt auszubauen, z.B. in den Bereichen Nahversorgung, Bildung, Soziales, Dorfentwicklung, aber auch insgesamt für die Lebensqualität auf dem Lande. Hierzu gehören weiterhin der Erhalt des kulturellen Erbes, der ländliche Tourismus, die Modernisierung des ländlichen Wegenetzes und der Ausbau einer schnellen Breitbandinfrastruktur.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene unter Einbindung starker Wirtschafts- und Sozialpartner. Es gilt, die Kräfte zu bündeln und das Wir-Gefühl zwischen Haupt- und Ehrenamt sowie den relevanten lokalen Akteuren zu stärken. Gerade diese konstruktive und kooperative Zusammenarbeit ist ein Erfolgsfaktor der AktivRegionen, die nahezu flächendeckend in Schleswig-Holstein agieren.

Zuwendungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung der ländlichen Wirtschaft, Kultur und Region im Rahmen der ELER-Förderperiode 2014 bis 2020

1. ILE-Leitprojekte im Rahmen des LPLR (Daseinsvorsorge, ländliches Kulturerbe, ländlicher Tourismus):

Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein wichtiges Anliegen, mit Schwerpunkten wie Bildung und Nahversorgung. Erprobte Ansätze der Nahversorgung, wie zum Beispiel MarktTreffe, sollen fortgesetzt und konzeptionell weiter entwickelt werden. Um Bildungsorte für Kindergärten, für Schule, für Kultur zu erhalten, gibt das Land Anreize, neue Partnerschaften zu bilden und möglichst viele Angebote im Ort und in der Region zu verknüpfen. Die Dorfschule von gestern könnte zukünftig

zum „Haus des Lernens und Lebens“ für alle Generationen entwickelt werden. Auch Modelle zur Ortskernentwicklung sollen unterstützt werden. Daneben bestehen Fördermöglichkeiten zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes sowie in bildungsorientierte touristische Naturerlebnisinfrastrukturen.

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein, die voraussichtlich im September 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Fördervoraussetzungen: Gefördert werden Vorhaben, die in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

Förderfähig: Investitionen in „kleine Infrastrukturen“. Definition: Investitionen mit förderfähigen Kosten von bis zu 5 Mio. Euro.

a) Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten „Bildung und Nahversorgung“

Ziel der Förderung: Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen durch die Förderung von modellhaften und/oder innovativen Projekten im Bereich der Bildung und der Nahversorgung.



Blick auf Schleswig, Foto: Torsten Meyer-Bogya

Zuwendungsfähig: Bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inklusive fest verbundener Ausstattung zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur bei multifunktionalen Angeboten), insbesondere Angebote zur Sicherung

a) der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und

b) der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren) in ländlichen Räumen.

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände (beim Einsatz von GAK- und EU-Mitteln)
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur beim alleinigen Einsatz von EU-Mitteln möglich)

Förderquoten:

- Der maximale Fördersatz beträgt 65% der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz um bis zu 10% erhöht werden.
- Für Zuwendungsempfänger nach b) 53% beim alleinigen Einsatz von ELER-Mitteln

Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- beim Einsatz von GAK-Mitteln in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern
- beim alleinigen Einsatz von ELER-Mitteln in Orten mit weniger als 35.000 Einwohnern
- Mindestzuschuss in Höhe von 100.000 Euro für Investitionen (Bagatellgrenze)
- für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen
- maximaler Zuschuss je Vorhaben 750.000 Euro

Fördermittel: 14 Millionen Euro ELER-Mit-

tel, zusätzliche Bereitstellung der erforderlichen GAK-Mittel zur Kofinanzierung bei einem Fördersatz von 75%

b) Ländlicher Tourismus

Ziel der Förderung: Zur Stärkung des ländlichen Tourismus werden Investitionen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung gefördert.

Zuwendungsfähig: Bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inklusive fest verbundener Ausstattung für kleine Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen:

- a) kleine touristische Infrastrukturvorhaben, insbesondere in bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis, zum Beispiel in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark, NATURA 2000 Gebiet.
- b) natur- und raumbezogene Infrastrukturen mit touristischem Bezug, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur von Wanderwegen, Kanu- und Reitwegen.

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Stiftungen, Kirchen)

Förderquoten:

53% der öffentlichen Aufwendungen
Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- Mindestzuschuss in Höhe von 100.000 Euro bei Investitionen (Bagatellgrenze)
- Gemeinden mit weniger als 35.000 Einwohnern
- Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen

Fördermittel: 5 Millionen Euro ELER-Mittel

c) Erhaltung des kulturellen Erbes

Ziel der Förderung: Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte.

Zuwendungsfähig:

- a) bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inkl. fest verbundener Ausstattung im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes zum Beispiel in den folgenden Bereichen:
 - Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes;
 - kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler;
 - Ensembles/Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind
- b) Kosten für Studien zum Erhalt des Kulturerbes können auch ohne Bezug zu einem investiven Vorhaben gefördert werden, wie die Untersuchung zur Verknüpfung des Kulturerbes zu anderen Sektoren (zum Beispiel zum Tourismus) oder Studien zur Stärkung immateriellen Kulturerbes (wie der Niederdeutschen Sprache).

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts



Turmhügelburg in Lütjenburg (Kreis Plön) – Rekonstruktion einer mittelalterlichen Burganlage aus Holstein, Foto: Ingo Wandmacher

Förderquoten:

53% der öffentlichen Aufwendungen
Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen.
- Mindestzuschuss in Höhe von 100.000 Euro für Investitionen (Bagatellgrenze)
- Gemeinden mit weniger als 35.000 Einwohnern

Fördermittel: 10 Millionen Euro ELER-Mittel

Projektauswahlverfahren für alle drei ILE-Leitprojekte

Die bewilligungsreifen (inkl. ZBau-Prüfung) Förderanträge sind an das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten.

Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel erfolgt zu bestimmten Stichtagen (ein bis zweimal pro Jahr) auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Die Anträge werden kontinuierlich entgegengenommen. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder die mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Projekte können jedoch bis zum nächsten Auswahlverfahren nachgebessert und erneut eingereicht werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.

Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Projektauswahlverfahrens zugeschlagen.

Die Projektauswahlkriterien sowie die Stichtage werden auf der Internetseite des MELUR bekanntgegeben.

Stichtage 2015 und 2016

(bei Bedarf zwei Stichtage pro Jahr)

Erster Stichtag:

1. November 2015 - Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLUR möglichst bis 15.09.2015 zur Klärung nicht eindeutiger Angaben.

Zweiter Stichtag:

1. April 2016 - Antragseingang beim LLUR möglichst bis 15.02.2016 zur Klärung nicht eindeutiger Angaben.

Ansprechpartner:

LLUR Regionaldezernat Nord (Flensburg):
Norbert Limberg, Tel. 0461 804-300, E-Mail: norbert.limberg@llur.landsh.de

Jan-Nils Klindt, Tel. 0461 804-274, E-Mail: jan-nils.klindt@llur.landsh.de

LLUR Zentraldezernat (Flintbek):

Jürgen Blucha, Tel. 04347 704-604, E-Mail: juergen.blucha@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südost (Lübeck):
Axel Strunk, Tel. 0451 885-220, E-Mail: axel.strunk@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südwest (Itzehoe):
Verena Böhnke, Tel. 04821 66-2200, E-Mail: verena.boehnke@llur.landsh.de

2. Modernisierung ländlicher Wege

Ziel der Förderung: Der Ausbaustandard der ländlichen Wege entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren und ist hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite den Anforderungen moderner landwirt-

schaftlicher Fahrzeuge nicht mehr gewachsen. Zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit LKW statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten. Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung der touristischen Entwicklung und der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz von zentraler Bedeutung.

Da ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von ca. 27.500 km nicht möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht erforderlich ist, beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten „Kernwegenetzes“. Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen. Diese Förderausrichtung entspricht den Ergebnissen der gemeinsam

im September 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Zuwendungsfähig: Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen (zum Beispiel Durchlässe, Brücken) außerhalb geschlossener Ortslagen. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur.

- a) Vorarbeiten
- b) Bauleistungen
- c) Ingenieurhonorare nach HOAI

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Kosten für:

- a) Landankauf
- b) Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge

Zuwendungsempfänger:

Gemeinden und Gemeindeverbände

Förderquote:

max. 53 % der zuwendungsfähigen Kosten
Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- Es können nur Vorhaben in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden.
- Mindestzuschuss in Höhe von 75.000 Euro für Investitionen (Bagatellgrenze) erforderlich.
- Es können nur kleine Infrastrukturen

Projektauswahlverfahren für die Modernisierung der ländlichen Wege

Das Projektauswahlverfahren ist bis auf folgende Ausnahmen mit dem Verfahren für die ILE-Leitprojekte identisch:

- Es gibt grundsätzlich zwei Auswahltermine (Stichtage) jährlich: 01.04. und 01.11. eines jeden Jahres.
- Die fachliche Prüfung gemäß Zbau erfolgt durch das LLUR.
- Die bewilligungsreifen Förderanträge (hier: ohne ZBau-Prüfung) müssen spätestens 6 Wochen vor dem Stichtag im LLUR vorliegen zur Klärung nicht eindeutiger Angaben sowie zur Durchführung der ZBau-Prüfung.
- Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages.

Ansprechpartner:

LLUR Zentraldezernat (Flintbek):

Herbert Höhne, Tel. 04347 704-611,

E-Mail: herbert.hoehne@llur.landsh.de



Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum, Foto: Anna Mester

vom SHGT, dem Bauernverband, der Akademie für die ländlichen Räume e.V. sowie dem MELUR getragenen Studie „Wege mit Aussichten“. Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ wird in der Förderperiode 2014-2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb von AktivRegionen / Leader angeboten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein, die voraussichtlich

mit förderungsfähigen Gesamtkosten bis zu 1 Million Euro gefördert werden.

- Es können nur Vorhaben durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.
- Fördermittel: 8 Millionen Euro ELER-Mittel

3. Ausbau der Breitbandinfrastruktur

Ziel der Förderung: Die Landesregierung hält auch in der neuen Förderperiode an der Breitbandstrategie 2030 fest, um dem ständig wachsenden Bedarf an Bandbreiten sowie dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität im ländlichen Raum von Schleswig-Holstein einer angemessenen, zeitgemäßen und nachhaltigen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürgern am digitalen Leben zu ermöglichen. Ziel ist es, eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur zu erreichen. Zurzeit werden die vorhandenen Fördermittel aus dem ELER und der GAK für die Grundversorgung (FTTC – Fiber To The Curb) eingesetzt. Die technische Voraussetzung für eine Erweiterung muss jedoch gegeben sein (FTTH/FTTB – Fiber To The Building/Fiber To The Home). Inwieweit die ELER-Fördermittel künftig auch für schnelles Internet (Next Generation Access-NGA) eingesetzt werden können, wird derzeit auch unter beihilferechtlichen und förderrechtlichen Aspekten geprüft. Vor diesem Hintergrund wird auf eine detailliertere Darstellung der Förderbedingungen verzichtet.

Fördermittel: 20 Millionen Euro ELER-Mittel, zusätzliche Bereitstellung der erforderlichen GAK-Mittel zur Kofinanzierung bei einem Fördersatz von 75 %.

Ansprechpartner:

LLUR Regionaldezernat Mitte (Flintbek):

Jürgen Wolff, Tel. 04347 704-636, E-Mail:

juergen.wolff@llur.landsh.de

Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH):

4. AktivRegionen / Leader

Ziele und Umsetzungsstand der Förderung: Der flächendeckende Leader-Ansatz wird auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 beibehalten. Bis zum 30.09.2014 konnten die Regionen ihre neu erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) zur Bewerbung als Anerkennung als neue Lokale Aktionsgruppe LAG AktivRegion beim MELUR einreichen. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden von der ELER-Verwaltungsbehörde 22 Strategien unter Vorbehalt der Programmgenehmigung durch die EU-Kommission genehmigt und damit 22 LAG AktivRegionen anerkannt.

Die Umsetzung von Leader konzentriert sich künftig auf die vier Schwerpunkte Klimawandel & Energie, nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum & Innovation und Bildung. Unter diesen vier Schwerpunkten konnten die LAGn eine begrenzte Anzahl von Kernthemen zur Umsetzung ihrer regionsspezifischen Zielsetzungen definieren. Welche Vorha-

ben für die regionale Zielerreichung umgesetzt werden, entscheiden die LAG AktivRegionen nach dem Bottom-up – Prinzip auf Grundlage der IES sowie auf Grundlage von selbst definierten Projektauswahlkriterien. Die LAGn legen auch die Förderquoten und ggf. weitere Förderbedingungen (zum Beispiel Bagatell- und Obergrenzen) für ihre Projekte fest.

Um möglichst schnell nach Programmgenehmigung mit der Projektumsetzung beginnen zu können, wurde die Besetzung der Regionalmanagements unter dem Genehmigungsvorbehalt zugelassen. Dies ist bis auf wenige Ausnahmen bereits erfolgt und die Akteure der LAG AktivRegionen können somit nach Inkrafttreten der Leader-Richtlinie, die voraussichtlich im September 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird, die ersten Förderanträge an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) zur Umsetzung ihrer IES stellen. Die IES sind auf der Homepage der jeweiligen LAG eingestellt.

Fördermittel: 63 Millionen Euro ELER Mittel

Hinweis: Mit Ausnahme des Regional-

managements ist die Umsatzsteuer im Rahmen von Leader nicht förderungsfähig.

Ansprechpartner:

Regionalmanagements der jeweiligen AktivRegionen, siehe <http://www.aktivregion.schleswig-holstein.de>

Einhaltung des Vergaberechts – Ein Hinweis in eigener Sache

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Zuwendungen an die kommunalen Verwaltungen durch die verschiedenen Prüfstellen haben in der letzten ELER-Förderperiode aufgezeigt, dass nicht immer Aufträge entsprechend den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben wurden. Dies führte dann dazu, dass Zuwendungen gekürzt oder zurück gefordert werden mussten. Vor diesem Hintergrund noch einmal der Hinweis und die Bitte, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Förderungen, die aus Mitteln durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert werden.

Knicklandschaft - typisch Schleswig-Holstein!

Hendrikje Wiebe, Thomas Voigt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Wer gerne auf einem romantischen Feldweg seinen Spaziergang genießt, hört es rascheln, fiefen, zwitschern, schwirren und summen. Ein wunderbarer Duft durchströmt die Nase und die Augen erfreuen sich an der bunten Vielfalt. Hat man zu guter Letzt auch noch ein passendes Gefäß dabei, warten zahlreiche Früchte darauf, gepflückt zu werden, um zu Hause ein neues Rezept für eine leckere Holunderbeeren-Suppe oder Hagebutten-Chutney auszuprobieren. Für uns Schleswig-Holsteiner gehören sie einfach zur Landschaft und prägen das Landschaftsbild. Es gibt sie schon ein paar Hundert Jahre - von Menschenhand geschaffen. Fährt man durch den Elbtunnel und das typische schleswig-holsteinische Natur-Element ist ganz plötzlich da. Die Rede ist von Knicks: Knicks sind Ur-Holsteiner und etwas ganz Besonderes, nicht nur aus kulturhistorischer Sicht, sondern auch aus ökologischer.

Dem Dänenkönig Christian sei Dank...

Knicks sind wie lebendige Zäune, die im auslaufenden 18. Jahrhundert auf Anwei-

sung des über Schleswig-Holstein herrschenden Dänenkönigs Christian VII gepflanzt wurden. Im Zuge der Verkoppe-

lung, quasi einer ersten Flurbereinigung, wurde ehemals gemeinschaftlich genutztes Land auf einzelne Bauern umverteilt. Damals wie heute eigenen sich Knicks als Abgrenzung zu Nachbarflächen, als Schutz vor Erosion, als Viehzaun und vor allem auch als Holzlieferant. Früher war es einfachen Bauern und der gemeinen Bevölkerung nicht erlaubt, ihren Holzvorrat im Wald zu decken. Aber mit dem schnell wüchsigen Holz konnten die



Knicklandschaft Schleswig-Holstein

Eigentümer sich fortan unproblematisch Holz aus dem Knick holen. Um es sich einfach zu machen, entnahmen die Bauern Sträucher und Schösslinge aus umliegenden Wäldern und pflanzten sie gleich in der Nachbarschaft ein. Somit prägte eine bunt gemischte Vielfalt regionaler Bäume und Gebüsch das Landschaftsbild. Schlehen-Hasel-Knicks sind eher im Östlichen Hügelland heimisch, Eichen-Birken-Knicks finden sich vereinzelt im südlichen Ostholstein und die Knicks feuchter Standorte sind überall dort, wo Weichhölzer, wie Erlen, mit nassem Fuß kommen. Heutzutage werden zur Neuanlage von Knicks weniger Baumarten verwendet, so dass die bunt gemischten Knicks geringer werden.

So genannte Überhälter sind eine weitere Besonderheit Schleswig-Holsteins: Sie sind die beim Knicken stehen gelassenen Bäume, die weithin sichtbar sind. Früher wurden sie meist als Bauholz genutzt, heute haben sie als alte Bäume eine besondere ökologische Funktion, beherbergen sie doch bis zu 400 unterschiedliche Tierarten. Aber um den Knick komplett zu machen, braucht man nicht nur

Hilfe für unsere Knicks: Die Knickinitiative

Knicks haben eine herausragende Bedeutung, denn sie sind Lebensraum und Rückzugsort für Tiere und Pflanzen. Weiterhin sind sie aber auch wichtige lineare Landschaftselemente, die unterschiedlichste Biotope mit einander verbinden und vernetzen. Der scheue Rothirsch orientiert sich beispielsweise an den linienhaften Knicks, denn sie geben ihm eine lückenlose Deckung bei seinen ausgiebigen Wanderungen.

Die Segeberger Knickinitiative ist ausgehend von einer Idee des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten „Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E & E) Wiedervernetzung“ der Stiftung Naturschutz, der Kreisnaturschutzbehörde und dem Umweltministerium gemeinsam entwickelt worden. Dort geht es um die ökologische An- und Verbindung sogenannter Grünbrücken an ihre Landschaft im Hinterland. Mit Hilfe des Vernetzungsprojektes soll die Knicklandschaft als verbindendes Element unterstützt werden. Dafür ist es in vielen Regionen notwendig, sie wieder durchgängig zu gestalten und größere Lücken im Knicknetz zu schließen und sie damit ökologisch aufzuwerten. Durch die finanzielle Unterstützung von Land, Bund und EU können die Knicks von freiwilligen Partnerlandwirten so verbessert werden, dass die typischen Tiere und Pflanzen der Knicks wieder vorkommen können. Die Neuanlage von Knicks wird natürlich auch angestrebt, doch aktuell liegt das Augenmerk besonders auf der Bepflanzung lückig gewordener Knicks mit ausschließlich standortheimischen, knick-typischen Gehölzen zertifizierter regionaler Herkunft.

Weitere Informationen zum E&E Projekt oder zur Knickinitiative finden Sie hier: www.wiedervernetzung.de.



Wiederbepflanzung eines strauchfrei gewordenen Knicks in der Agrarlandschaft.



Die daumengroßen Haselmäuse sind überwiegend nachtaktiv und leben von Nüssen und Früchten.

Bäume und einen Erdwall, sondern auch dornige oder stachelige Sträucher. Schlehe, Weißdorn und Brombeere, sind perfekt darin, nicht vom Vieh verbissen zu werden und stachelig, um als pickziger Zaun die Weidetiere auf den Koppeln zu halten. An seinem Fuß unterhalb der Strauchschicht runden die verschiedensten Gräser, Stauden und Kräuter als Knicksaum sein Erscheinungsbild ab. Ab Ende des 2. Weltkrieges gab es nach Schätzungen in Schleswig-Holstein noch 80.000 Kilometer Knicks. Davon sind bis heute nur noch knapp 68.000 Kilometer

(nach Angaben des MELUR) übrig geblieben. Ungefähr ein Prozent der Landesfläche ist von diesem Landschaftselement geprägt und beherbergt insgesamt bis zu 7.000 Tierarten. Im optimalen Fall kann man in einem Kilometer Knick bis zu 1.600 Arten antreffen.

Knicks – die verbindende Lebensader

Die besondere hohe ökologische Bedeutung der Knicks in der ausgeräumten Agrarlandschaft gerade im waldärmsten Bundesland ist unumstritten. Sie simulieren quasi Waldränder und sind zu jeder

Jahreszeit für Vögel, Insekten und kleine Säugetiere attraktiv. Leider verschwindet dieser wichtige Lebensraum zunehmend aus dem Landschaftsbild. In Knicks ist für viele verschiedene Tierarten der Tisch immer reich gedeckt, denn sie sind ein Bindeglied nicht nur in einer umfangreichen Nahrungskette, sondern auch zwischen den verstreut liegenden und meist nur kleinen Waldflächen. Zahlreiche Arten haben hier einen Lebens- und Rückzugsraum gefunden, Knicks verbinden

und vernetzen Biotope miteinander und sorgen dafür, dass Arten wandern können und sich weiter verbreiten. Zu ihnen gehören auch die kleinen Haselmäuse, die in den Knicks eine zweite Heimat gefunden haben – eigentlich leben sie in Feldgehölzen und unterholzreichen Laubwäldern. Sie knabbern gut geschützt vor ihren Feinden nicht nur an Haselnüssen, sondern auch an Brombeeren, anderen Früchten, Knospen und Insekten, die in einem bunten Knick leben.

Ein weiterer Bewohner der Knicklandschaft ist der Neuntöter. Der auffällige schwarze Augenschweif und falkenähnliche Schnabel macht ihn unverwechselbar. Er ist ein typischer Vertreter für Heckenbewohner schlechthin, denn in den Wallhecken findet er eine gut gedeckte Tafel. Insekten, aber auch kleine Säugetiere spießt er an den spitzen Dornen von Schlehe und Weißdorn auf, um sich so einen Vorrat anzulegen. In dem dichten Dornengebüsch baut er versteckt

sein Nest, das er im August Richtung Afrika verlässt.

Wer noch mehr über unsere heimischen Knicks wissen möchte, kann sich die neue kostenlose Broschüre des Umweltministeriums bestellen: MELUR - Broschürenstelle, Postfach 7151, 24171 Kiel, Telefon (0431) 988-7146,

Mail: broschuere@melur.landsh.de angefordert werden. Als Download steht sie unter www.wildes-sh.de/rund-um-natur/knickschutz/ zur Verfügung.

Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ gestartet

Ingwer Seelhoff, Geschäftsführer ews group gmbh, Lübeck

Sieger-Gemeinde kann 10.000 Euro Projekt-Förderung gewinnen – Teilnahmeanträge können jetzt abgegeben werden

Schleswig-holsteinische Gemeinden können sich mit verlängerter Frist noch bis zum Donnerstag, 17. September 2015, zum Landes-Wettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ anmelden. Das ausrichtende Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) ruft die schleswig-holsteinischen Dörfer dazu auf, sich an dem nur alle drei Jahre stattfindenden Wettbewerb zu beteiligen. „Zeigen Sie, was Sie in Ihren Dörfern initiieren und wie Sie es umsetzen“, sagt Minister Robert Habeck.

Ausgezeichnet werden sollen Gemeinden,

die zukunfts-fähige Entwicklungs-ideen erar-beiten (und umsetzen) u n d d a -durch an-re-gende Bei-spiele ge-



ben. Dabei wird besonders gewürdigt, was eine Dorfgemeinschaft mit ehrenamtlichem Engagement und ohne staatliche Förderung leistet. Das Sieger-Dorf kann eine Projekt-Förderung in Höhe von bis zu 10.000 Euro gewinnen und ist automatisch für den Bundes-Wettbewerb 2016 qualifiziert. Das MELUR unterstützt investive Vorhaben und entsprechende konzeptionelle Vorarbeiten eines Projektes, das zumindest in einem Themenfeld des Landes-Wettbewerbs verankert ist. Die Gemeinde muss das Projekt mit gleicher Summe kofinanzieren.

Teilnehmen dürfen alle politisch selbst-

ständigen Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern und räumlich geschlossene Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern; ausgenommen sind die Sieger-Dörfer von 2009 und 2012.

Alle Details zum Landes-Wettbewerb 2015 können von der Internetseite www.dorfwettbewerb.schleswig-holstein.de heruntergeladen werden. Das Hauptaugenmerk bei „Unser Dorf hat Zukunft“ liegt in diesem Jahr auf folgenden Themenfeldern:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Lokale vernetzte Bildungsprojekte
- Gelebte Willkommenskultur
- Ästhetische und nachhaltige Entwicklung des Ortsbildes

Der Teilnahmeantrag ist bis zum 17. September 2015 zu senden an das Organisationsteam des Landes-Wettbewerbs:

Landes-Wettbewerb 2015

„Unser Dorf hat Zukunft“

Organisationsteam ews group gmbh

LindenArcaden

Konrad-Adenauer-Straße 6

23558 Lübeck

dorfwettbewerb@ews-group.de

Bereits die Teilnahme am Landes-Wettbewerb 2015 soll in den Dörfern dazu führen, sich mit Zukunftsfragen und nachhaltigen pragmatischen Lösungswegen zu beschäftigen. „Wir wünschen uns – ergänzend zu den Bundes-Wettbewerbskriterien – von unseren schleswig-holsteinischen Dörfern insbesondere praktikable Umsetzungsideen zu vernetzter Bildung und gelebter Willkommenskultur, gerade auch in Hinblick der besonders drängenden Frage, wie Flüchtlinge in unseren Dörfern eine neue Heimat finden können“, betont Minister Robert Habeck.

Auf Basis aller Teilnahmeanträge wird die vom MELUR berufene Jury nach einer Vorauswahl die zehn besten Gemeinden (Top 10) zu einem Austausch über zukunfts-fähige Dorfentwicklung einladen. Die Jury besucht und bewertet die Top 10 Anfang November 2015 auf einer Rundreise. In den downloadbaren Ausschreibungsunterlagen sind Leitfragen zu finden, die dabei Orientierung geben, worauf die Jury des Landes-Wettbewerbs in diesem Jahr insbesondere achten wird.

Der Jury 2015 gehören außer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages e. V. an:

- Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V.
- IHK Schleswig-Holstein
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.
- LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e. V.
- Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V.
- Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e. V.
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume

Die Abschlussveranstaltung wird voraussichtlich Anfang Dezember 2015 im Sieger-Dorf stattfinden. „Zu diesem Tag werden alle Gemeinden, die sich zum Wettbewerb angemeldet haben, in das Sieger-Dorf eingeladen, um bei der feierlichen Preisverleihung dabei sein und vom gegenseitigen Austausch profitieren zu können“, sagt Minister Robert Habeck, „Ideentransfer, Voneinander-Lernen und Netzwerkaufbau stehen dabei im Vordergrund.“

Bereits seit sechs Jahrzehnten gibt es in Schleswig-Holstein den Wettbewerb – früher unter dem Titel „Unser Dorf soll schöner werden“. Im nördlichsten Bundesland wurde der Dorf-Wettbewerb „erfunden“ und wird nun deutschlandweit alle drei Jahre ausgetragen.

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit

Ralph Sonnenschein, Referatsleiter für
Föderalismusreform und Finanzausgleich beim DStGB

Mit einer Reihe jüngerer Entscheidungen haben der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof den Rahmen der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich erweitert. In besonderem Maße betroffen ist das Zusammenwirken kommunaler Gebietskörperschaften, die in Deutschland traditionell ihre Ressourcen zum Zwecke der Erledigung öffentlicher Aufgaben bündeln. Durch die Umsatzbesteuerung dieser Kooperationen zugrundeliegenden Leistungsaustausches wird das Leitmotiv Interkommunaler Zusammenarbeit, die Erzielung von Kostenvorteilen um die Leistungen für Bürger und öffentliche Haushalte qualitativ hochwertig und erschwinglich zu halten, in Frage gestellt.

Seit jeher kooperieren deutsche Städte und Gemeinden in zahlreichen Aufgabengebieten, um Kostenvorteile oder Qualitätsverbesserungen zu erreichen. Sie streben dies unter anderem an durch koordinierte Aufgabenerfüllung, Leistungserbringung einer öffentlichen Einrichtung für eine andere, die Zusammenlegung von Organisationseinheiten sowie die gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur. Die Lage der Städte und Gemeinden ist gegenwärtig geprägt von teils starkem Bevölkerungsrückgang sowie einer vielerorts zunehmend schwierigen kommunalen Haushaltslage. Dies führt zu Konstellationen, in denen sich einige öffentliche Aufgaben von Einzelkommunen nur noch unter erheblich erhöhtem finanziellen Aufwand wahrnehmen lassen, andere gar nicht mehr. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung Deutschlands ist interkommunales Zusammenwirken wichtiger als je zuvor. Deshalb trifft die restriktive Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der öffentlichen Hand die Städte, Gemeinden und Landkreise besonders hart. Es besteht ein ganz überwiegender nationaler Konsens darüber, dass es dringend geboten ist, umfassende Reformmaßnahmen zugunsten der Zukunftsfähigkeit interkommunaler Zusammenarbeit einzuleiten. Im Folgenden werden die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen und die diese tragenden Überlegungen dargestellt.

Traditionell ging man in Deutschland davon aus, dass zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts erbrachte Beistandsleistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, wenn diese der Ausübung hoheitlicher Aufgabe dienen. Dieser Wertung lag die Meinung zu Grunde, dass auf derartige Beistandsleistungen Amtshilfegrundsätze Anwendung finden und diese somit weder ertragsteuerpflichtig noch umsatzsteuerbar sind. Zuletzt hatte dies die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen in einer Verfügung vom 12. Januar 2012, in der sie sich zur steuerlichen Behandlung des Schulschwimmens äußerte, bestätigt. Danach begründeten weder die entgeltliche noch die unentgeltliche Überlassung eines Bades für Zwecke des Schulschwimmens durch eine Kommune an einen anderen Schulträger einen Betrieb gewerblicher Art, so dass das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliege.

Mit dem sog. Turnhallen-Urteil des BFH vom 10.11.2011 (V R 41/10), das am 15.02.2012 veröffentlicht wurde, änderte sich diese Betrachtungsweise drastisch.

In dem verhandelten Fall hatte eine Gemeinde einer Anderen die Nutzung einer Turnhalle zur Durchführung des schulischen Sportunterrichts der dortigen Grundschule gegen Kostenersatzung ermöglicht. Aus Sicht des BFH ist es mit Art. 4 Abs. 5 der



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT
Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberichtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ www.deutsches-ausschreibungsblatt.de

Richtlinie 77/388/EWG (Anmerkung: heute Art. 13 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, MwStSysRL) nicht zu vereinbaren, Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, auch dann von der Umsatzbesteuerung auszunehmen, wenn diese zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, dabei jedoch im Wettbewerb zu Leistungen Privater erbracht werden. Der BFH hat sich mit dieser Entscheidung ausdrücklich gegen die bis dato gepflogene Praxis der Finanzverwaltung gestellt.

Wegen der Tragweite des Urteils des BFH und wohl auch der Proteste der kommunalen Spitzenverbände und Innenressorts von Bund und Ländern gegen eine Umsetzung dieses Urteils erließ die Bundesfinanzverwaltung zunächst mit Schreiben vom 02.04.2012 folgenden Nichtanwendungserlass:

„Der Europäische Gerichtshof und der BFH haben in mehreren Entscheidungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand Recht gesprochen. Zur Prüfung der Konsequenzen aller Urteile wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Ländern eingesetzt, die aus fachlicher Sicht Vorschläge zum weiteren Umgang mit der Rechtsprechung ausgearbeitet hat. Diese Vorschläge werden nunmehr von den übergeordneten Fachgremien auch unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen bewertet. Ich gehe davon aus, dass sich die Abteilungsleiter (Steuer) nach der Sommerpause mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe befassen werden. Bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand gilt die hierzu bestehende Verwaltungsauffassung weiter. Daher wird auch das BFH-Urteil vom 10.11.2011 - V R 41/10 von der Finanzverwaltung bis auf Weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.“

Auch wurde bisher auf eine Veröffentlichung der BFH-Entscheidung vom 10.11.2011 im Bundessteuerblatt verzichtet, da dies die Wirkung gehabt hätte, dass die Finanzbehörden die Entscheidungen allgemein anzuwenden hätten. Eine im Jahr

2012 von den Steuerabteilungsleitern von Bund und Ländern geplante Veröffentlichung mit fünfjähriger Frist zur optionalen Anwendung konnte durch die Intervention der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände verhindert werden. Im Mai 2013 fand eine gemeinsame Besprechung der Arbeitsgruppe mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene statt. Im Ergebnis dieses Gesprächs bestand zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass dem Instrument der Interkommunalen Zusammenarbeit erhebliche Bedeutung zukommt. Als gemeinsames Ziel wurde daher formuliert, für die Kommunen eine dauerhafte und rechtssichere Planungsgrundlage auch unter Beachtung unionsrechtlicher Vorschriften zu schaffen. Es wurde festgehalten, dass man sich um eine kommunalfreundliche Lösung bemühe. Die Umsatzsteuerreferatsleiter wurden gebeten, im Rahmen der bereits bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand alle bekannten Lösungsansätze zu prüfen und gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Innenministerkonferenz (IMK) zu erörtern. Unterstützt wurde dieses Unterfangen auch von den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD, die in ihrem Koalitionsvertrag einen klaren politischen Auftrag formuliert hatten:

„Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“ Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist seit Juni 2013 mehrfach mit den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der IMK zusammengekommen. Die kommunalen Spitzenverbände haben der AG einen Vorschlag für eine gesetzliche Ausklammerung interkommunaler Kooperationen von der Umsatzsteuerpflicht unterbreitet, der sich an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Freistellung bestimmter Formen interkommunaler Kooperationen vom Vergaberecht und dem hierzu entwickelten Wettbewerbskonzept orientierte. Zusammengefasst sieht er vor, juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG zu betrachten, es sei denn, diese Betrachtung führe zu relevanten Wettbewerbsverzerrungen. Wann eine solche gegeben sei, solle durch einen Kriterienkatalog bestimmt werden.

In der Sitzung wurde dieser von der Finanzseite kritisch betrachtete Ansatz durch einen Vortrag von Prof. Dr. Joachim Englisch flankiert, der an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einen

Lehrstuhl für u. a. Umsatzsteuerrecht innehat. Er vertrat insbesondere, die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie lasse Ausnahmen von Besteuerungen für den Fall interkommunaler Kooperationen zu und entwickelte einen Kriterienkatalog zur Freistellung von Beistandsleistungen von der Umsatzsteuerpflicht. Er riet zudem ausdrücklich, schon aus Gründen der Rechtssicherheit, diese Ausnahmen nicht über einen Nichtanwendungserlass, sondern durch eine generellabstrakte Regelung im Umsatzsteuergesetz zu normieren.

Im Einzelnen schlug er folgende Kriterien vor, unter denen der Leistungsaustausch zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von spezifischen öffentlichen Erwägungen getragen ist und generell keine relevanten Wettbewerbsverzerrungen angenommen werden können:

- Es handelt sich um eine langfristige Kooperation (z. B. Zweckverband oder öffentlich-rechtlicher Vertrag).
- Der Leistungsaustausch dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur.
- Es handelt sich um die Wahrnehmung einer allen Beteiligten gleichermaßen obliegenden öffentlichen Aufgabe.
- Es ist eine vollständige Wahrung von Einflussnahmemöglichkeiten des Leistungsempfängers gegeben.
- Die Leistung wird gegen bloße Kosten-erstattung erbracht.
- Die Leistung verhält sich im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Nachdem dieser Vorschlag in der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert und ein zwischenzeitlich favorisiertes Rückerstattungsmodell verworfen war, wurde im Jahr 2014 aus der Arbeitsgruppe heraus der Entwurf einer neuen Regelung im Umsatzsteuergesetz entsprechend den oben stehenden Grundsätzen entwickelt. Dieser wurde durch die Finanzministerkonferenz gebilligt und vom Bundesministerium der Finanzen in einem Gesetzesvorentwurf formuliert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Entwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme begrüßt und sehen ihn als grundsätzlich geeignet, die interkommunale Zusammenarbeit gemäß der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diskussionsbedarf wurde noch gesehen bezüglich der Besteuerung bislang unbesteuerten hoheitlicher Leistungen, der Absicherung der vertikalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften sowie der Zusammenarbeit im Back-office-Bereich.

Die Veröffentlichung als offizieller Referentenentwurf war für das erste Quartal 2015 in Aussicht gestellt worden. Diese Ankündigung wurde jedoch nicht umgesetzt. Grund dafür war eine massive

Kampagne des Wirtschaftsflügels der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die die Privatwirtschaft in ihren Wettbewerbsinteressen benachteiligt sieht. Diese forderte die Einstellung der Arbeiten an einer umsatzsteuerrechtlichen Befreiung interkommunaler Zusammenarbeit. Dem gegenüber hat das kommunalfreundliche Lager der CDU/CSU-Bundestagsfraktion klar Partei für die Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens ergriffen. Mehrfach haben daraufhin Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an Sitzungen der Fraktionsarbeitskreise „Finanzen“ und „Kommunales“ teilgenommen. Es wurde nochmals auf die große Bedeutung einer normativen Lösung der Umsatzsteuerproblematik interkommunaler Zusammenarbeit hingewiesen. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass das Umsatzsteuerrecht nicht geeignet ist, die Abgrenzungsproblematik zwischen zulässiger und unzulässiger gemeindewirtschaftlicher Betätigung zu lösen. Diese Diskussion betreffe vielmehr die Subsidiaritätsklauseln der einschlägigen Landesbestimmungen sowie die dort aufgestellten Kataloge zulässiger Betätigungsfelder der Gemeindewirtschaft. Zudem seien auf Landesebene die Fragen der Nachrangigkeit der Gemeindewirtschaft zur Privatwirtschaft in den vergangenen 15 Jahren ausgiebig diskutiert und zu befriedigenden Ergebnissen geführt worden. Auch wurde versichert, dass die kommunalen Spitzenverbände keineswegs beabsichtigten, neue kommunalwirtschaftliche Betätigungsfelder zuungunsten der Privatwirtschaft zu schaffen.

Nach monatelanger teils hitziger Debatte haben sich die widerstreitenden Flügel der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nun einander angenähert und Einigkeit darüber erzielt, dass an dem Gesetzesvorhaben festgehalten werden soll. Nach bisherigen Planungen soll der Entwurf Ende September 2015 verabschiedet werden. Mit nennenswertem Widerstand durch den Bundesrat ist nicht zu rechnen. Der Gesetzesentwurf ist inhaltlich identisch mit dem Vorentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Umsatzsteuerreferatsleiter, der im Jahr 2014 von der Finanzministerkonferenz mehrheitlich bei einer Enthaltung gebilligt worden war.

Es sollte nicht damit gerechnet werden, dass die deutsche Finanzrechtsprechung ihre Ansicht zur Umsatzbesteuerung interkommunaler Kooperationen ändert und die künftige Änderung des Umsatzsteuergesetzes als europarechtskonform betrachten wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass mittelfristig eine kritische Entscheidung des BFH oder des EuGH ergehen wird. Diese unsichere Perspektive muss hingenommen werden. Sie verschafft den verschiedenen Erscheinungsformen der interkommunalen Zu-

sammenarbeit zumindest über den Zeitraum von einigen Jahren angemessene Handlungsspielräume. Zwischenzeitlich liegt das politische Handlungsfeld auf europäischer Ebene. Die Bundesre-

gierung bemüht sich deshalb derzeit auf europäischer Ebene um Akzeptanz für die deutsche Position, der gemäß die interkommunale Zusammenarbeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher

nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollte. Sie hat eine entsprechende Klarstellung im Rahmen von Artikel 13 MwStSystRL angeregt und zugesagt, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien

Zehn Thesen und Forderungen aus Sicht des DStGB

Norbert Portz, Beigeordneter für Vergaberecht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Aus Sicht der Kommunen muss die aktuelle Vergaberechtsreform zu einer umfassenden Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vergaberechts führen. Ziel muss sein, den Wildwuchs im Vergaberecht zu beseitigen. Eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinien in das deutsche Recht darf nicht zum Verzicht auf eigene Gestaltungen des nationalen Rechtsgebers führen. Dopplungen, wie sie im Falle des nationalen Präqualifikationsverfahrens und der Einheitlichen Europäische Eigenerklärung, sind zu vermeiden. Die Einführung der elektronischen Kommunikation und der eVergabe gestaltet das Vergaberecht rechtssicherer, zeit- und kostengünstiger. Hier ist eine Kompatibilität der verschiedenen eVergabe- und Bedienkonzept-Systeme anzustreben. Für die interkommunale Zusammenarbeit steht eine Klarstellung hinsichtlich der Vergaberechtsfreiheit aus.

1. Vereinfachung des Vergaberechts erfordert umfassende Vereinheitlichung

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien vom 17. April 2014 hat mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 08. Juli 2015 und dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Verg ModG) einen wesentlichen Schritt erfahren. Der Gesetzentwurf mit der Neufassung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-E) muss ebenso wie die noch zu erlassenden fünf Verordnungen im Vergaberecht nach den Vorgaben der EU-Richtlinien bis zum 18. April 2016 in Kraft treten.

Die aktuelle Vergaberechtsreform muss aus Sicht der Kommunen zu einer umfassenden Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vergaberechts führen. Daher ist es richtig, die allgemeinen Grundsätze, den Anwendungsbereich sowie die Regeln über die Vergabearten, die Ausnahmen bei der öffentlich-öffentlichen Kooperation, die Ausschlussgründe, die

Grundsätze der Leistungsbeschreibung sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien ebenso wie die Vorgaben der Selbstreinigung und die Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit einheitlich für alle Vergaben im GWB zu regeln. Auch die Integration der EG-VOL/A und der VOF – bei Beibehaltung der spezifischen Regeln insbesondere für die Vergabe freiberuflicher Leistungen – in die Vergabeverordnung ist richtig. Die Fortführung der VOB/A oberhalb der Schwellenwerte sprengt aber diese einheitliche Struktur. Sie kann zu divergierenden und für die Praxis schwer handhabbaren Regelungen führen. Die VOB-Beibehaltung bedeutet daher einen Systembruch und steht einer umfassenden Vereinheitlichung entgegen.

2. Diskrepanz von Ober- und Unterschwellenrecht vermeiden

Die Bundesregierung will erst nach Umsetzung der EU-Richtlinien „zeitnah den Anpassungsbedarf für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte prüfen“. Damit existieren im April 2016 für nur etwa fünf Prozent der EU-Vergaben Regeln, die – etwa mit der Erweiterung des Verhandlungsverfahrens oder der freien Wahl für Auftraggeber zwischen dem offenen und dem nichtoffenen Verfahren – flexibler sind, als die 95 Prozent der Unterschwellenvergaben. Diese Diskrepanz ist nicht nachvollziehbar. Sie muss durch eine zeitgleiche Übertragung der flexibleren EU-Normen auch für das Massengeschäft der Unterschwellenvergaben zum 18. April 2016 verhindert werden. Dennoch bedarf es unterhalb der EU-Schwellenwerte eines eigenständigen sowie bundesweit geltenden, schlanken Vergaberechts. Eine reine 1:1-Übertragung des EU-Vergaberechts auf Unterschwellenvergaben wird den spezifischen und damit eigenständigen Anforderungen des dort als Haushaltsrecht geregelten Vergaberechts, das dem Ziel dient,

eine funktionstüchtige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen, nicht gerecht. Daher muss es weiter eigene Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte geben, wonach etwa beschränkte oder auch freihändige Vergaben dann möglich sind, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Aufwand der Ausschreibung und dem Wert der Leistung besteht.

3. Verordnung über Konzessionsvergabe schlank ausgestalten

Die noch zu erlassende nationale Verordnung über die Konzessionsvergabe muss in Umsetzung der viel zu umfänglich geratenen EU-Vergaberichtlinie über die Konzessionsvergabe 2014/23/EU wesentlich schlanker werden. Die Grundsätze der Konzessionsvergabe und die Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit werden bereits im GWB geregelt. Das Konzessionsverfahrensrecht kann daher auf wenige Ecknormen beschränkt werden.

4. 1:1-Umsetzung darf nicht zu Verzicht auf eigene Gestaltung führen

Die von der Bundesregierung geplante Umsetzung der EU-Richtlinien in das deutsche Recht „1:1“ darf nicht zum Verzicht auf eigene Gestaltungen des nationalen Rechtsgebers führen. So sollten sowohl die zwingenden Ausschlussgründe von Angeboten reduziert werden als auch der unsäglich und durch die vielen Landesvergabegesetze geschaffene Wildwuchs beseitigt werden. Die Landesvergabegesetze und Durchführungsverordnungen widersprechen § 97 Abs. 1 GWB und dem dortigen Grundsatz eines transparenten Wettbewerbs.

Weiter muss die in der Vergabeverordnung (§ 4 Abs. 2 S. 4 VgV) noch bestehende Grenze von 25 Prozent für die Berücksichtigung der Qualität des Personals als Zuschlagskriterium möglichst schnell entfallen. Diese Grenze wird den spezifischen Herausforderungen, denen die Kommunen gerade bei der Ausschreibung von personenbezogenen Dienstleistungen für Flüchtlinge und der Auswahl qualifizierten Betreuungspersonals im Hinblick auf deren pädagogischen und sozialen Fähigkeiten sowie bei der Sprache (auch Englisch) genügen müssen, nicht gerecht.

5. Doppelregelungen vermeiden – PQ-Verfahren mit EEE harmonisieren

Doppelregelungen darf es nicht geben. So ist insbesondere das nationale und bestehende Präqualifikationsverfahren (PQ) gänzlich in die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) zu integrieren. Da die Einheitliche Europäische Eigenerklärung anders als das deutsche PQ-Verfahren auch die Abgabe auftragsbezogener Erklärungen der Bieter als Eignungsnachweis vorsieht, muss zur vollen Kompatibilität künftig auch das PQ-Verfahren die Möglichkeit für auftragsbezogene Unternehmensnachweise schaffen.

6. Beachtung ökologischer und sozialer Aspekte praxisnah gestalten

Die Berücksichtigung und Akzeptanz sozialer und ökologischer Aspekte hängt neben den einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben (insbesondere: Auftragsbezug) stark von deren praktischen Handhabbarkeit ab. Diese besteht nur, wenn europaweit gültige und allgemein anerkannte Gütezeichen (Labels) die Überprüfung sozialer und ökologischer Aspekte durch Auftraggeber ermöglichen. Auch die Einbeziehung der Lebenszykluskosten, also etwa des Prozesses der Herstellung oder der Recyclingkosten eines Produkts, ist für die Praxis schwer handhabbar. Hier bedarf es gerade wegen des unbedingt zu wahrenden Auftragsbezugs ergänzender Hilfen für Auftraggeber, etwa in Form verständlicher Leitfäden und Praxisbeispielen.

7. Einführung der eVergabe erfordert kompatible Systeme

Die Einführung der elektronischen Kommunikation und der eVergabe modernisiert

das Vergaberecht. Sie macht es zeit- und kostengünstiger sowie rechtssicher. Voraussetzung für eine breite Anwendung ist, dass die verschiedenen eVergabe- und Bedienkonzept-Systeme kompatibel (xVergabe) werden. Nur dann kann die eVergabe über den EU-Bereich hinaus auch schnell unterhalb der EU-Schwellenwerte breite Akzeptanz finden.

8. Optionen des EU-Vergaberechts bei Umsetzung nutzen

Dort, wo die Richtlinien Optionen der Mitgliedstaaten zur Einführung von Regeln vorsehen, sind die Optionen im Sinne eines „Mehr an Gestaltungsspielraum“ zu nutzen. Dies gilt etwa für das Absehen vom zwingenden Ausschluss wegen Nichteignung eines Bieters dann, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses (Beispiel Beschaffung von allgemein-wichtigen Leistungen, wie Impfstoffen) entgegenstehen. Die Wahl für Auftraggeber zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren beinhaltet demgegenüber keine Option des Mitgliedstaates, sondern ist in Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU („Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die öffentlichen Auftraggeber offene oder nichtoffene Verfahren [...] anwenden können.“) zwingend vorgegeben. Sie muss daher in Deutschland eingeführt werden.

9. Klarstellung bei Vergaberechtsfreiheit öffentlich-öffentlicher Kooperationen

Erstmals kodifiziert wurden in den Richtlinien die „Öffentlichen Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors“, Art. 12 VRL. Für die interkommunale Zusammenarbeit bedarf es bei der Um-

setzung einer Klarstellung hinsichtlich ihrer Vergaberechtsfreiheit. So muss eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit zwischen Kommunen auf der Grundlage von Art. 12 VRL und des Erwägungsgrundes 33 („Kooperatives Konzept, Beitrag zur gemeinsamen Ausführung, nicht unbedingt Übernahme wesentlicher vertraglicher Pflichten“) auch dann gegeben sein, wenn zwei Kommunen einen im öffentlichen Interesse liegenden Leistungsaustausch vereinbaren und eine Kommune die Leistung (Beispiel: Abfallentsorgung) erbringt und die andere Kommune hierfür „nur“ ein entsprechendes Entgelt zahlt. Bei dieser rein kommunalen Kooperation beschaffen Kommunen keine Leistungen von externen Dritten am Markt. Sie regeln vielmehr ihren Leistungsaustausch als innerstaatlichen Organisationsakt. Das Vergaberecht darf daher keine Anwendung finden.

10. Praxis braucht Ruhe und keine weiteren Novellen

Im Vergaberecht gilt zu oft der Satz „Nach der Reform ist vor der Reform“. Das führt zu Verunsicherungen für die Anwender. Diese müssen sich immer wieder in schnellem Abstand auf neue Regeln einstellen, die im Übrigen (siehe insbesondere die Landesvergabegesetze) häufig zu noch komplexeren und bürokratisch aufwendigen und kostenintensiven Verfahren führen. Daher haben die Kommunen den dringenden Wunsch, dass man sie nach Umsetzung des EU-Vergaberechts im April 2016 in Ruhe arbeiten lässt und vor immer weiteren und in kurzen Abständen erfolgenden Änderungen verschont.

Rechtsprechungsberichte

Quelle: DStGB aktuell

1. BVerwG:

Kommunalaufsicht darf überschuldeten Kreis zur Erhöhung der Kreisumlage anweisen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Juni 2015 (Az.: 10 C 13.14) entschieden, dass die Kommunalaufsicht einen überschuldeten Landkreis anweisen darf, zum Haushaltsausgleich die Kreisumlage anzuheben.

Kommt ein Kreis seiner Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen, beharrlich nicht nach, dann darf er kommunalaufsichtlich zu Maßnahmen angewiesen werden, die gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden rechtlich zulässig sind. Dazu kann auch eine Erhöhung der Kreisumlage gehören.

Der Kläger, ein seit Jahren finanziell notleidender hessischer Landkreis, hatte trotz Aufforderung durch den Beklagten weder eine Anhebung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2010 noch Einsparmaßnahmen in entsprechender Höhe beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landes wies ihn daraufhin an, den Hebesatz für die Kreisumlage um 3 Prozent zu erhöhen. Die Klage des Kreises hiergegen war vor dem Verwaltungsgericht zunächst erfolgreich, wurde jedoch in der Berufungsinstanz durch den Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger seiner im Rahmen der kommunalen

Selbstverwaltung zu beachtenden Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachgekommen war. Der Kläger konnte sich dieser Pflicht nicht mit dem Argument entziehen, er werde vom Land finanziell unzureichend ausgestattet. Die Kommunalaufsicht durfte mit einer Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf eine Verringerung des Haushaltsdefizits des Kreises hinwirken. Dabei sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs die Belange der kreisangehörigen Gemeinden, denen eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbleiben muss, gewahrt worden.

2. BVerwG:

Kein Billigkeitserlass bei

Mindestbesteuerung nach GewStG

Das BVerwG hat mit Urteil vom 19.02.2015 (Az. 9 C 10.14) geurteilt, dass ein Billigkeitserlass nach § 163 AO geboten sein kann, wenn eine steuerrechtliche Vorschrift im Einzelfall zu Ergebnissen führt, die dem Belastungsgrund des Gesetzes zuwiderlaufen. Billigkeitsmaßnahmen dürfen aber nicht die einem gesetzlichen Steuertatbestand innewohnende Wertung des Gesetzgebers generell durchbrechen (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 5. April 1978 - 1 BvR 117/73 - BVerfGE 48, 102, 116). Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Mindestbesteuerung (§ 10a Satz 1 und 2 GewStG) scheiden Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO zur generellen Vermeidung sogenannten Definitiveffekte aus, weil darin eine strukturelle Gesetzeskorrektur läge (im Anschluss an BFH, Vorlagebeschluss vom 26. Februar 2014 - I R 59/12 - BFHE 246, 27 Rn. 38). Da der Gesetzgeber weder in § 10a GewStG selbst, noch in einem anderen Regelungszusammenhang Ausnahmen für solche möglicherweise eintretenden Fälle einer Definitivbelastung vorgesehen habe, könne dem Gewerbesteuerrecht bei der gebotenen objektiven Betrachtung keine Wertung dahin entnommen werden, dass ein endgültiger Wegfall von Verlustvorträgen - stets oder jedenfalls für Projektgesellschaften wie die Klägerin - vermieden werden sollte. Im entschiedenen Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass einer sog. Projektgesellschaft kein Billigkeitserlass der Gewerbesteuer wegen des endgültigen Wegfalls des Verlustvortrags nach § 10a GewStG zu gewähren ist.

Die Klägerin wurde 1997 als Leasing-Objektgesellschaft zur Finanzierung eines einzigen Projekts (Erwerb und Vermietung einer Müllverbrennungsanlage) gegründet. Nach abschreibungsbedingten Verlusten in den Anfangsjahren fiel erst im Jahr 2008, dem letzten Jahr ihrer Geschäftstätigkeit, aufgrund des planmäßigen Ausscheidens des stillen Gesellschafters ein hoher Gewinn von ca. 140 Mio. Euro an (sog. Exitgewinn). Zwar standen diesem Gewinn festgestellte Gewerbeerluste in Höhe von ca. 110 Mio. Euro gegenüber. Diese konnten aufgrund der sogenannten Mindestbesteuerung gemäß § 10a GewStG - einer Regelung, die erst im Jahr 2004, also während der Laufzeit der o. g. Verträge eingeführt worden ist - aber nur teilweise zur Verrechnung zugelassen werden. Hiervon ausgehend setzte die beklagte Gemeinde die Gewerbesteuer für 2008 auf ca. 4,7 Mio. Euro fest. Ohne die Mindestbesteuerung hätte die Gewerbesteuer nur ca. 2,5 Mio. Euro betragen.

In der Folge beantragte die Klägerin bei

der Beklagten den Erlass des Differenzbetrages von ca. 2,2 Mio. Euro wegen des Vorliegens eines Härtefalls. Der Antrag blieb ohne Erfolg. Auf die daraufhin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht München die Beklagte verpflichtet, den begehrten Erlass nach § 163 Abgabenordnung zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, eine zum Erlass verpflichtende unbillige Härte liege immer dann vor, wenn die Mindestbesteuerung - wie hier - zu einer endgültigen Belastung führe (sog. Definitivverlust), zu der der Steuerpflichtige nicht durch eigenes Verhalten beigetragen habe.

Der dagegen gerichteten Sprungrevision der beklagten Gemeinde gab das Bundesverwaltungsgericht statt und wies die Klage ab. Die Festsetzung einer Steuer ist aus sachlichen Gründen nur dann unbillig, wenn sie zwar dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, aber den Wertungen des Gesetzes zuwiderläuft. Dies ist hier nicht der Fall, denn dem Gesetzgeber war bei Einführung der Mindestbesteuerung - nicht zuletzt aufgrund von Sachverständigenanhörungen - das Problem etwaiger Definitivverluste durchaus bekannt. Er hat diese aber bewusst in Kauf genommen und auf Ausnahmeregelungen verzichtet. Die Gewährung eines Billigkeitserlasses käme bei dieser Sachlage einer strukturellen Gesetzeskorrektur gleich, die aber nicht Sinn einer Härtefallregelung im Einzelfall ist. Ob die Mindestbesteuerung in ihrer gegenwärtigen Form verfassungsgemäß ist, ließ das Bundesverwaltungsgericht offen. Denn diese Frage ist nicht in dem vorliegenden Rechtsstreit, sondern in einem finanzgerichtlichen Verfahren gegen den Gewerbesteuerermessbescheid zu klären.

3. OVG Berlin-Brandenburg:

Besondere Pflicht zur Nachschau bei Halteverbot

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 7. Mai 2015, Az. OVG 1 B 33.14) hat bestätigt, dass an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, die den ruhenden Verkehr betreffen, andere Anforderungen zu stellen sind als an solche für den fließenden Verkehr. Ein Verkehrsteilnehmer, der sein Kraftfahrzeug abstellt, ist verpflichtet, sich gegebenenfalls auch nach dem Abstellen seines Fahrzeugs darüber zu informieren, ob das Halten an der betreffenden Stelle zulässig ist.

Der Kläger des betreffenden Verfahrens muss eine Umsetzungsgebühr bezahlen, nachdem sein Fahrzeug umgesetzt worden war, weil es in einem Bereich abgestellt war, in dem mobile Halteverbotsschilder angebracht waren. Er hat vergeblich geltend gemacht, die Halteverbotsschilder seien nicht mit einem raschen und beiläufigen Blick erkennbar

gewesen. Das Oberverwaltungsgericht hat klargestellt, dass ein Verkehrsteilnehmer, der sein Kraftfahrzeug abstellt, verpflichtet ist, sich ggf. auch nach dem Abstellen seines Fahrzeugs darüber zu informieren, ob das Halten an der betreffenden Stelle zulässig ist. Ein Fahrer muss sich nach solchen Verkehrszeichen sorgfältig umsehen bzw. sich über den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich eines etwaigen Haltverbotsschildes informieren. Bevor er sein Fahrzeug endgültig abstellt, muss er den leicht einsehbaren Nahbereich auf das Vorhandensein solcher Verkehrsregelungen überprüfen und dafür ggf. auch eine gewisse Strecke nach beiden Richtungen abschreiten. Hierzu ist er gerade dann verpflichtet, wenn ihm die Sicht auf mögliche Aufstellorte, zum Beispiel durch andere Fahrzeuge, versperrt ist.

Ein Verkehrszeichen, das so aufgestellt oder angebracht ist, dass es ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Anwendung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt erkennen kann, äußert seine Rechtswirkung gegenüber jedem Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

4. ArbG Bonn:

Bei Freiwilligkeit ist Einsatz von Beamten im Streik erlaubt

Das Arbeitsgericht Bonn entschied am 26.05.2015, dass die Deutsche Post im Tariffkampf Beamte einsetzen darf, um streikende Angestellte zu ersetzen. Das Gerichtsverfahren wurde auf Antrag der Gewerkschaft ver.di betrieben, die die Beamten als Streikbrecher betrachtet und ihren Einsatz für bestreikte Tätigkeiten ganz verbieten lassen wollte. Das Gericht folgte der Klage nicht. Es berief sich auf eine Präzedenzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) von 1993, nach der nur der „zwangsweise“ Einsatz von Beamten bei Angestelltenstreiks der Post untersagt ist. Freiwillige Einsätze seien dagegen erlaubt. Dabei prüfte das Gericht, ob die Beamten gegen den Auftrag ihres Arbeitgebers offiziell Beschwerde eingelegt haben (ArbG Bonn Urteil vom 26.05.2015 - 3 Ga 18/15).

Wie aus der Pressemitteilung des Gerichts hervorgeht, könne nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Parteien nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Deutsche Post in der laufenden Tarifauseinandersetzung Beamte rechtswidrig eingesetzt habe. Eindeutige Widersprüche der eingesetzten Beamten seien nicht oder nicht beweisbar erfolgt. Neben ihren rund 140.000 Angestellten hat die Post etwa 38.000 Beamte, die nicht streiken dürfen

und während Streiks im Rahmen von Notfallplänen immer wieder auch für Arbeiten von streikenden Angestellten-Kollegen eingesetzt werden. Die Gewerkschaft sieht darin die Durchschlagskraft des Streiks und damit ihre gesetzlich geschützten Rechte eingeschränkt.

Zu der Verhandlung hatte Verdi zahlreiche Fälle von Beamten vorgelegt, die bei Warnstreiks für Tätigkeiten von Angestellten eingesprungen waren. Auch bei diesen Fällen sei aber keiner zwangsweise eingesetzt worden, sagte der Rechtsanwalt der Post. Er legte unter anderem eidesstattliche Versicherungen von Vorgesetzten einiger der genannten Mitarbeiter vor. Die Gewerkschaft hat allerdings Zweifel, ob Beamte es überhaupt wagen, sich gegen die Übernahme von bestreikten Tätigkeiten zu wehren, wenn der Vorgesetzte drängt. Beamte dürfen dienstliche Anweisungen nicht ablehnen, um nicht gegen Gesetze zu verstoßen. Sie haben aber die Möglichkeit, beim Dienstherren offiziell Beschwerde gegen den Auftrag einzulegen. Solche Beschwerden könnten mit der Entscheidung, die die Freiwilligkeit des Einsatzes betont, einen größeren Stellenwert bekommen.

5. OVG Mecklenburg-Vorpommern Keine Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten

Die Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung in einem Gebiet, das in einem Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden ist, ist rechtswidrig. Dies hebt das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald hervor. Es bestätigte die angeordnete sofortige Vollziehung von Nutzungsuntersagungen, die die Vermietung von Wohnungen an der Ostseeküste an Feriengäste betrafen (Beschluss vom 14.04.2015, Az.: 3 M 86/14 sowie Beschlüsse vom 20.05.2015, Az.: 3 M 92/14 und andere).

Eine Nutzung als Ferienwohnung sei in einem allgemeinen Wohngebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zugelassen, so das OVG. Ob die Gemeinde bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die Vorstellung hatte, rechtlich sei eine Ferienwohnungsnutzung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig, sei unerheblich. Rechtlich spiele es auch keine Rolle, wenn die Eigentümer einer rechtswidrig genutzten Ferienwohnung eine Kurabgabe an die Gemeinde zahlten oder die Gemeinde oder der

Landkreis Kenntnis von dieser Art der Nutzung habe.

Eine vom Landkreis ausgesprochene Erklärung, die rechtswidrige Nutzung zu dulden, lag in den vom OVG entschiedenen Fällen nicht vor. Stelle aber die zuständige Bauaufsichtsbehörde (hier: der Landkreis) die rechtswidrige Nutzung fest, sei bei Fehlen einer die Ferienwohnungslegung legitimierenden Baugenehmigung in der Regel die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung rechtmäßig. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen sei die Bauaufsichtsbehörde veranlasst, besondere Ermessenerwägungen anzustellen, um festzustellen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung überwiegt. In einem eine Ferienwohnung in Rerik betreffenden Fall hat das OVG die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung befristet bis zum 31.10.2015 aufgehoben, weil davon auszugehen war, dass die Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt den Bebauungsplan zugunsten der Ferienwohnungslegung geändert haben wird. In den anderen Verfahren hat es die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt.

Aus der Rechtsprechung

**Pflicht des Altkonzessionärs zur Herausgabe kalkulatorischer Netzdaten an die Gemeinde, „Gasnetz Springe“
EnWG § 46 Abs. 2 Satz 4**

Leitsatz:

Der Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber dem bisherigen Nutzungsberechtigten nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG umfasst auch Angaben zu den kalkulatorischen Restwerten und den kalkulatorischen Nutzungsdauern für sämtliche Anlagen des zu überlassenden Versorgungsnetzes.

**BGH, Urteil vom 14. April 2015
EnZR 11/14**

Zum Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, in welchem Umfang die Beklagte gegenüber der klagenden Gemeinde im Zusammenhang mit der Neuvergabe eines Konzessionsvertrags zu einer Auskunft nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG verpflichtet ist.

Die Klägerin schloss mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten am 28. Juni 1989 einen Konzessionsvertrag über die Gasversorgung in ihrem Stadtgebiet, der später bis zum 30. Juni 2014 verlängert

wurde. Zur Vorbereitung der Neuvergabe des Konzessionsvertrags verlangte die Klägerin von der Beklagten im November 2009 die Mitteilung bestimmter Informationen über das Gasnetz, insbesondere Angaben zu kalkulatorischen Restwerten. Dieses Begehren wurde von der Beklagten abgelehnt.

Auf die Auskunftsklage der Klägerin wurde die Beklagte vom Landgericht antragsgemäß verurteilt, der Klägerin für sämtliche Anlagen, die in dem Mengengerüst der Beklagten mit Stand zum 31. Dezember 2011 ("Gasnetz Springe Gesamtübersicht") aufgeführt sind, Folgendes mitzuteilen:

- die im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmals aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie das Jahr der Aktivierung,
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus der Beklagten nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegV zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwerte nach §§ 6, 32 GasNEV,
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus der Beklagten nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegV zugrunde liegenden kalkulatorischen Nutzungs-

dauern für die laufende Abschreibung nach § 6 GasNEV sowie

- die kalkulatorischen Restwerte mit Stand zum 31. Dezember 2011.

Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung (OLG Celle, RdE 2014, 122) im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Klägerin stehe der Auskunftsanspruch aus § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG in der seit dem 4. August 2011 geltenden Fassung zu. Diese Vorschrift sei auf zu diesem Zeitpunkt bestehende Konzessionsverträge anwendbar. Für die hier maßgebliche Phase vor Abschluss eines Konzessionsvertrags regule sie den Auskunftsanspruch abschließend. Danach sei der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor der Bekanntmachung

nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den (Neu-)Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich seien. Ob kalkulatorische Netzdaten von dem Auskunftsanspruch der Gemeinde umfasst seien, sei allerdings umstritten. Nach dem noch unter der Geltung der früheren Rechtslage erstellten Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur seien kalkulatorische Netzdaten nicht in der - wie hier - ersten Phase des Neuvergabeverfahrens mitzuteilen gewesen, sondern erst nach dessen Abschluss gegenüber dem neuen Konzessionsinhaber. Daran könne indes nach der neuen Rechtslage nicht festgehalten werden. Danach seien auch die von der Klägerin begehrten kalkulatorischen Netzdaten bereits in der ersten Phase des Konzessionsverfahrens mitzuteilen. Die Netzdaten seien geeignet, die Beurteilungsgrundlage der möglichen Bewerber um eine Konzession zu verbessern, weil sich der Ertrag aus dem Netzbetrieb vorrangig nach der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der kalkulatorischen Abschreibung bestimme. Die Kenntnis dieser Daten sei im Rahmen einer Bewerbung um die Neuvergabe der Konzession auch erforderlich, um sowohl den zu erwartenden Ertrag aus dem Netzbetrieb als auch die entstehenden Kosten möglichst genau abschätzen zu können. Dies decke sich auch mit dem Wortlaut der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers. Etwas anderes ergebe sich auch nicht, wenn der Kaufpreis für den Netzübergang durch den Ertragswert zu begrenzen sei und deshalb insoweit erst eine spätere Kenntnis der streitigen Netzdaten erforderlich sei. Auch dann hätten die Konzessionsbewerber ein Interesse daran, bereits in der ersten Phase des Konzessionsverfahrens die Daten zu kennen, um die Folgekosten eines Konzessionsvertrags abschätzen zu können. Dies diene zugleich dazu, den Informationsvorsprung des bisherigen Konzessionsinhabers auszugleichen und einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zu fördern.

Dem Auskunftsanspruch stehe nicht entgegen, dass es sich bei den kalkulatorischen Netzdaten möglicherweise um Geschäftsgeheimnisse der Beklagten handle. Die Beklagte habe bereits ein Geheimhaltungsinteresse nicht hinreichend substantiiert dargelegt, so dass das Interesse an der Offenlegung der Daten gegenüber den möglichen Bewerbern ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse der Beklagten überwiege. Zwar könnten unter Umständen aus den fraglichen Informationen Rückschlüsse auf die Struktur des zu übertragenden Gas-

netzes gezogen werden. Wegen des geringen Anteils dieses Teilnetzes am Gesamtnetz der Beklagten ließen sich daraus aber keine Rückschlüsse auf deren Kostenkalkulation ziehen.

II.

Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist. Das Berufungsgericht hat zu Recht den von der Klägerin geltend gemachten Auskunftsanspruch in vollem Umfang bejaht.

1. Das Berufungsgericht ist zu Recht von einer Anwendung des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG in der seit dem 4. August 2011 geltenden Fassung ausgegangen. Soweit - anders als hier - ein neuer Konzessionsvertrag bereits abgeschlossen worden ist und sich der bisherige Konzessionsinhaber gegen die Wirksamkeit des neuen Vertrags wendet, ist zwar nach der Rechtsprechung des Senats in Bezug auf den Inhalt des Anspruchs des neuen Energieversorgungsunternehmens auf das zur Zeit seiner Entstehung geltende Recht abzustellen, so dass es insoweit auf den Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Konzessionsvertrags ankommt und der eigentliche Vertragsbeginn unerheblich ist (vgl. Senatsurteile vom 17. Dezember 2013 - KZR 66/12, BGHZ 199, 289 Rn. 60 und 70 - Stromnetz Berkenthin und KZR 65/12, WuW/E DE-R 4139 Rn. 57 - Stromnetz Heiligenhafen). Hier geht es aber um den Inhalt eines gesetzlichen Auskunftsanspruchs in einem laufenden Konzessionsverfahren, das auf einen in der Zukunft liegenden Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags gerichtet ist. Maßgeblich ist somit nach allgemeinen Grundsätzen das zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung geltende Recht (vgl. nur BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 - KZR 24/08, WuW/E DE-R 2963 Rn. 25). Da diese im Dezember 2013 stattgefunden hat, ist hier § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG in der seit dem 4. August 2011 geltenden Fassung anwendbar.

2. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, dass der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf die begehrte Auskunft aus § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG zusteht. Der Informationsanspruch der Gemeinde gegenüber dem bisherigen Netzbetreiber umfasst bereits im Verfahrensstadium der Neuvergabe von Konzessionsverträgen insbesondere Angaben zu den kalkulatorischen Restwerten und kalkulatorischen Nutzungsdauern.

a) Das entspricht der zu dieser Vorschrift in Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung (OLG Frankfurt am Main, RdE 2011, 422 Rn. 85; Theobald in Danner/Theobald, Energie-

recht, Stand: September 2013, § 46 Rn. 110 f.; Byok/Dierkes, RdE 2012, 221, 224; Schau, NdsVBl. 2013, 89, 92 f.; eben-so zur früheren Rechtslage: Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrecht, S. 93 ff.; Bahr/Sassenberg, RdE 2011, 170, 171; Becker, RdE 2010, 243, 244; Byok/Dierkes, RdE 2011, 394, 398 f.; Büttner/Templin, ZNER 2011, 121, 127 f.; Schau, RdE 2011, 1, 3 f.), der sich der Senat anschließt. Die Gegenauffassung, die einen Informationsanspruch hinsichtlich der kalkulatorischen Daten erst nach Abschluss des neuen Konzessionsvertrags für gegeben erachtet (BerlKommEnR/Wegner, 2. Aufl., EnWG, § 46 Rn. 106; Jacob, N&R 2012, 194, 198 f.; ders., VersorgW 2014, 76 ff.; ebenso zur früheren Rechtslage: Berzel in Kermel, Praxishandbuch der Konzessionsverträge und der Konzessionsabgaben, Kap. 5 Rn. 110 ff.; Höch/Kalwa, RdE 2010, 364, 365; Kermel, RdE 2005, 153, 158 f.; Marthol/Wolf, VersorgW 2010, 293 f.; Pippke/Gaßner, RdE 2006, 33, 38 f.), überzeugt nicht.

b) Die Frage, welche Daten im Einzelnen von dem Informationsanspruch des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG umfasst sind, wird durch den Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig beantwortet, wenngleich er nahe legt, dass auch kalkulatorische Netzdaten unter den Auskunftsanspruch fallen. Nach dieser Vorschrift hat der bisherige Nutzungsberechtigte der Gemeinde diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags erforderlich sind.

Die Bewerber um einen neuen Konzessionsvertrag müssen somit in die Lage versetzt werden, den wirtschaftlichen Wert des Energienetzes bestimmen zu können. Die Bieter müssen bei der vor Angebotserstellung gebotenen Wirtschaftlichkeitsprüfung wissen, wie effizient ein Netz ist und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Kostensenkung notwendig sind. Denn die Erlöse für den Netzzugang sind gemäß § 21a EnWG in Verbindung mit den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung am wettbewerbsanalogen Preis ausgerichtet, der sich unternehmensintern in der Maxime möglichst kosteneffizienter Leistungserbringung ausdrückt (vgl. Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrecht, S. 94). In diesem Zusammenhang sind die genehmigten (kalkulatorischen) Restwerte der Anlagen des Altkonzessionärs für den Bieter von Interesse, weil er diese im Falle des Zuschlags übernehmen und fortführen muss.

Darüber hinaus sind die begehrten Auskünfte im Rahmen des Bieterverfahrens auch deshalb von maßgeblichem Interesse, weil sie zur Abschätzung der nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu entrichtenden angemessenen Vergütung von Bedeutung sind. Nach der Rechtsprechung des Senats können zur Berechnung der Vergütung sowohl der Ertragswert als auch der Sachzeitwert zu Grunde gelegt werden, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des Versorgungsnetzes nicht unerheblich übersteigt (Senatsurteil vom 16. November 1999 - KZR 12/97, BGHZ 143, 128, 152 ff. - Endschäftsbestimmung I; Senatsbeschluss vom 3. Juni 2014 - EnVR 10/13, RdE 2015, 29 Rn. 45 - Stromnetz Homberg). Der Ertragswert des Netzes hängt indes im Rahmen der nach § 4 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV festgelegten Erlösobergrenzen, die auf den neuen Netzbetreiber nach den Maßgaben des § 26 ARegV übergehen, maßgeblich von der genehmigten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ab, die sich aus der Eigenkapitalquote und dem kalkulatorischen Restwert des Anlagevermögens zusammensetzt (so auch Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rn. 59). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind die vom Netzbetreiber anzusetzenden kalkulatorischen Restwerte einer Regulierung gemäß §§ 6, 32 GasNEV/StromNEV unterworfen. So sind die Abschreibungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gas-NEV/StromNEV nach den im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) zu ermitteln und die Nutzungsdauern nach § 6 Abs. 5 GasNEV/StromNEV in Verbindung mit Anlage 1 zu diesen Vorschriften festzustellen. Auch insoweit bleibt der neue Netzbetreiber an die einmal in Ansatz gebrachte Nutzungsdauer einer Anlage für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung gebunden (§ 6 Abs. 5 Satz 2 Gas-NEV/StromNEV).

c) Entscheidend für eine solch weitgehende Auskunftspflicht des Altkonzessionärs bereits zu Beginn des neuen Vergabeverfahrens spricht der Zweck des § 46 EnWG. Diese Vorschrift soll einen Wettbewerb um die Netze ermöglichen. Damit soll - was § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG zeigt - das energiewirtschaftsrechtliche Ziel des § 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leistungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas erreicht werden. Vor diesem Hintergrund dienen die gegenüber der Gemeinde bestehenden Auskunftspflichten des § 46 Abs. 2

Satz 4 EnWG der Information potentieller Bieter, damit sich andere Unternehmen um die Wegenutzungsrechte bewerben können, um damit zugleich der Gemeinde eine Bestenauslese zu ermöglichen (vgl. Senatsurteil vom 18. November 2014 - EnZR 33/13, ZNER 2015, 24 Rn. 17, Die Gemeinde 2015, S. 168 - Stromnetz Schierke). Nur wenn allen potentiellen Bietern bekannt ist, in welcher Größenordnung sich die angemessene Vergütung im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG bewegen wird, kann auch ein Wettbewerb entstehen. Die umfangreichen Netzinformationen zum Sachzeit- und Ertragswert dienen der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung aller Bieter. Denn diese müssen schon für die Entscheidung über die Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren sowohl die Kosten ihres Angebots als auch die zukünftigen Erträge aus dem Netzbetrieb und damit die wirtschaftlichen Folgen einer Netzübernahme kalkulieren können, weil § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG für den Fall eines Obsiegens die Netzüberlassungs- und Vergütungspflicht unmittelbar an den Zuschlag der Gemeinde für einen Neukonzessionär anschließt. Daher ist für die Teilnahme am Wettbewerb die Kenntnis der im Erfolgsfall entstehenden Folgekosten notwendig, um allen Bewerbern eine vorherige Wirtschaftlichkeitsanalyse zu ermöglichen (Theobald in Danner/Theobald, Energierecht, Stand: September 2013, § 46 Rn. 110 f.; Schau, NdsVBl. 2013, 89, 93; ebenso bereits zur früheren Rechtslage Büttner/Templin, ZNER 2011, 121, 128).

d) Dieses Auslegungsergebnis wird durch die Systematik des § 46 EnWG bestätigt. Diese Vorschrift sieht in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 vor, dass mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren und dem Abschluss des neuen Konzessionsvertrags kraft Gesetzes zum einen der Übereignungs- oder Überlassungsanspruch des neuen Konzessionärs gegen den Altkonzessionär und zum anderen der Anspruch des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen den Neukonzessionär auf Zahlung einer angemessenen Vergütung entstehen. Damit verbindet das Gesetz in § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG die - zeitlich vorangehende - Informationspflicht des Altkonzessionärs über die wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss des neuen Konzessionsvertrags erforderlich ist. Diese Verknüpfung legt es nahe, dass die Informationspflicht auch solche Daten umfasst, die für die Bemessung der angemessenen Vergütung von Bedeutung sind.

Dagegen spricht nicht, dass die Daten gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

Daraus ergibt sich insbesondere nicht, dass die Auskunftspflicht in § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG nicht auf vertrauliche Kalkulationsdaten des bisherigen Nutzungsberechtigten gerichtet sein kann (so aber Jacob, N&R 2012, 194, 198 f.; ders., *VersorgW* 2014, 76, 78). Soweit es der Schutz des Geschäftsgeheimnisses gebietet, führt dies lediglich dazu, dass die Daten nicht allgemein zugänglich gemacht, sondern lediglich den Bietern zur Verfügung gestellt werden dürfen.

e) Schließlich sprechen auch die Gesetzesmaterialien nicht gegen eine weitgehende Informationspflicht des Altkonzessionärs. Die Einfügung des Satzes 4 in § 46 Abs. 2 EnWG durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) sollte den Informationsanspruch der Gemeinde gegenüber dem aktuellen Netzbetreiber anlässlich des Auslaufens eines Konzessionsvertrags ausdrücklich gesetzlich verankern, nachdem dieser Informationsanspruch, obwohl er sich auch aus dem Konzessionsvertrag als ungeschriebene Nebenpflicht ableiten lässt, in der Praxis von Netzbetreibern häufig bestritten worden war (BT-Drucks. 17/6072, S. 88). Zugleich sollte dies der diskriminierungsfreien und effizienten Durchführung des Ausschreibungsverfahrens dienen, um den Wettbewerb um die Vergabe der Konzession sicherzustellen (BT-Drucks. 17/6072, aaO). Über den Umfang des Informationsanspruchs verhalten sich die Gesetzesmaterialien dagegen nicht. Insbesondere kann aus der in anderem Zusammenhang, nämlich im Hinblick auf das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung durch Nichterfüllung des Informationsanspruchs, erfolgten Erwähnung des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010 nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber sich die dort vorgeschlagene Auflistung der - gestuft - mitzuteilenden Daten im Bieterverfahren einerseits (Leitfaden, Rn. 25) und nach Abschluss des neuen Konzessionsvertrags andererseits (Leitfaden, Rn. 57 f.) im Rahmen des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG zu eigen machen wollte. Zudem sind in dem Leitfaden die für das Bieterverfahren aufgeführten Angaben, in denen kalkulatorische Daten - anders als im anschließenden Stadium nach Vertragsschluss - nicht erwähnt werden, ersichtlich nicht abschließend, sondern lediglich - was sich aus Rn. 28 des Leitfadens ergibt ("jedenfalls") - im Sinne von Minimalanforderungen gemeint.

f) Insoweit ist unerheblich, dass in diesem frühen Stadium des Vergabeverfahrens

möglicherweise noch nicht bis ins Letzte feststeht, auf welche Teile des Netzes sich der Überlassungsanspruch des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG bezieht, weil dieser nur die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen umfasst (siehe dazu Senatsbeschluss vom 3. Juni 2014 - EnVR 10/13, RdE 2015, 29 Rn. 31 ff. - Stromnetz Homburg) und darüber zwischen dem Alt- und Neukonzessionär möglicherweise Streit bestehen wird. Diese Ungewissheit stellt allein für den Bieter ein gewisses, von ihm zu tragendes und bei seiner Kalkulation zu berücksichtigendes Kostenrisiko dar, das jedoch nicht dahingehend gegen sein Informationsbedürfnis gewendet werden kann, dass ihm gar keine kalkulatorischen Daten offengelegt werden müssten. Entsprechendes gilt für das - von der Revision zu Unrecht als übergegangen gerügte - Vorbringen der Beklagten, die kalkulatorischen Netzdaten seien (allein) nicht ausreichend, um eine aussagefähige Ertragswertberechnung vornehmen zu können, weil dazu als zweite Komponente auch der Wertbeitrag aus der Erzielung von Synergieeffekten einbezogen werden müsse, der indes erst nach der - nach Abschluss des Konzessionsvergabeverfahrens möglichen - Aufteilung der Erlösobergrenzen ermittelt werden könne. Das Berufungsgericht hat sich damit befasst, die Frage der Synergieeffekte aber zu Recht als unerheblich angesehen. Denn auch dieser Umstand stellt zwar für die Bieter eine Unsicherheit für ihre Preiskalkulation dar, die aber nach der tatrichterlichen Würdigung des Berufungsgerichts gleichwohl eine Abschätzung des Ertragswerts aufgrund der kalkulatorischen Netzdaten ermöglicht. Diese Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

g) Entgegen der Auffassung der Revision steht dem Auskunftsanspruch auch nicht entgegen, dass es sich bei den kalkulatorischen Netzdaten um Geschäftsgeheimnisse der Beklagten handelt.

aa) Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass zwischen dem berechtigten Interesse der Gemeinde an einer umfassenden Auskunft im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG und dem als Ausfluss der Grundrechte der Art. 12 und 14 GG zu gewährenden Geheimnisschutz, insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, eine Abwägung zu treffen ist. Damit wird zugleich der verfassungsrechtlichen An-

forderung nach praktischer Konkordanz Rechnung getragen (vgl. BVerfG, WuW/E DE-R 1715 Rn. 98; BGH, Beschluss vom 21. Januar 2014 - EnVR 12/12, RdE 2014, 276 Rn. 103 - Stadtwerke Konstanz GmbH). Hierbei ist bei der verfassungskonformen Auslegung des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG, der insoweit *lex specialis* zu § 6a EnWG ist, neben dem privaten Interesse an effektivem Rechtsschutz und dem - je nach Fallkonstellation - öffentlichen oder privaten Interesse an Geheimnisschutz auch das öffentliche Interesse an der Information in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerfG, WuW/E DE-R 1715 Rn. 116; BGH, Beschluss vom 21. Januar 2014 - EnVR 12/12, aaO).

bb) Die Informationen über die kalkulatorischen Netzdaten sind Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Die in Rede stehenden Daten enthalten Angaben zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, dem Jahr ihrer Aktivierung, den kalkulatorischen Restwerten nach §§ 6, 32 GasNEV, den kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibung nach § 6 GasNEV und den kalkulatorischen Restwerten mit Stand zum 31. Dezember 2011. Diese Daten sind nicht offenkundig. An ihrer Nichtverbreitung hat der bisherige Nutzungsberechtigte durchaus ein anerkennenswertes Interesse. Die Verpflichtung der Gemeinden zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ergibt sich aus § 30 VwVfG, der - wie § 71 Satz 1 EnWG zeigt - in Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz anwendbar ist.

Allerdings ist der Geheimnisschutz der kalkulatorischen Netzdaten im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens nach § 46 EnWG von vornherein eingeschränkt. Mit Abschluss des neuen Konzessionsvertrags muss der bisherige Konzessionsinhaber diese Daten - was auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird - dem Neukonzessionär offenbaren, um die Verhandlungen über die wirtschaftlich angemessene Vergütung sachgerecht und fair führen zu können. Erst recht gilt dies nach Abschluss des Übereignungs- oder Überlassungsvertrags, damit der neue Netzbetreiber zur Fortführung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 1 ARegV oder zur Beantragung der Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV in der Lage ist.

Aufgrund dessen ist dem bisherigen Netzbetreiber eine Offenlegung der kalkulatorischen Netzdaten bereits im Bieterverfahren zumutbar. Zwar erfolgt dann

die Information gegenüber allen Bietern und nicht nur gegenüber dem obsiegenden Wettbewerber. An einer entsprechenden Information besteht aber - wie oben dargelegt - ein öffentliches Interesse, das das Geheimhaltungsinteresse des bisherigen Nutzungsberechtigten überwiegt. Denn nur durch eine Information aller Bieter zum Sachzeit- und Ertragswert des ausgeschriebenen Netzes kann ein Wettbewerb um dieses Netz entstehen und wird der insoweit gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung aller Bieter Genüge getan.

Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte keine konkreten Umstände dargelegt, wonach vorliegend der verfassungsrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen das öffentliche Interesse an einer Offenlegung der streitgegenständlichen Netzdaten überwiegen würde. Vielmehr hat sie sich nur pauschal auf die Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen, was den Anforderungen an einen substantiierten Sachvortrag dazu, bei Offenlegung welcher konkreten Geheimnisse sie welche Nachteile zu befürchten hätte (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2008 - VIII ZR 138/07, BGHZ 178, 362 Rn. 46; Senatsurteil vom 20. Juli 2010 - EnZR 23/09, RdE 2010, 385 Rn. 35 - Stromnetznutzungs-entgelt IV), nicht genügt.

cc) Danach ist allerdings nur eine Information der Bieter und nicht etwa der gesamten Öffentlichkeit erforderlich. Eine Veröffentlichung der kalkulatorischen Netzdaten auf der Homepage der Gemeinde ist daher von § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG nicht gedeckt, weil dies mangels Erforderlichkeit nicht die "geeignete Form" im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Soweit die Gesetzesmaterialien eine Veröffentlichung auf der Homepage für zulässig erachten (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 88), kommt dem keine Bedeutung zu. Denn zum einen hat eine solch weitreichende Veröffentlichungsbefugnis im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden. Zum anderen sind die Materialien insoweit widersprüchlich, weil durch die Änderung des § 46 Abs. 3 Satz 1 lediglich klargestellt werden sollte, dass die Gemeinde die vom bisherigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Ausschreibung allen potentiellen Bewerbern zur Verfügung stellen muss (vgl. BT-Drucks. 17/6072, aaO); dies bedingt aber nur eine Information der Bewerber und gerade nicht der gesamten Öffentlichkeit.

Infothek

Verwaltungsgericht Schleswig weist Musterklagen von Landkreisen ab - Keine Schulkostenbeiträge von Gemeinden

Die 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hat am 8. Juli 2015 zwei Musterklagen wegen Beteiligung der Wohnsitzgemeinden an der Finanzierung von Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ abgewiesen.

In beiden Verfahren machen die Kreise Ansprüche auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen gegen kreisangehörige Gemeinden geltend. Die Kreise sind Träger von Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die von Kindern aus den beklagten Gemeinden besucht werden.

Die Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ stehen anders - als allgemeinbildende Schulen oder Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Lernen“ - in der originären Trägerschaft der Kreise. Diese haben bislang von den Gemeinden dafür keine Schulkostenbeiträge erhoben, sondern sie aus eigenen Mitteln, d.h. im Wesentlichen über die Kreisumlage finanziert. Landesweit geht es um Beträge zwischen 15 und 20 Millionen Euro.

Ausgangspunkt des Streits bildet die Neufassung der Rechtsgrundlage über Schulkostenbeiträge im Jahr 2007 (§ 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG).

Seit dem Jahr 2012 vertritt das zuständige Bildungsministerium eine andere Auffassung als noch im Jahr 2007. Damals ging das Bildungsministerium davon aus, dass sich an der bisherigen Rechtslage durch die Neufassung nichts geändert hat. Heute geht es davon aus, dass die Vorschrift auch Ansprüche der Kreise gegen die Städte und Gemeinden begründet, in denen die in den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ beschulten Kinder wohnen. Die Kammer hat die Klagen abgewiesen. Sie folgt damit der Auffassung der Gemeinden.

Die Kammer hat sich mit dem Wortlaut der Vorschrift befasst. Danach könnte der Wortlaut für sich genommen zwar den Anspruch rechtfertigen. Sowohl die Systematik der gesetzlichen Regelungen, der Sinn und Zweck der Vorschrift als auch insbesondere die Entstehungsgeschichte haben die Kammer allerdings zu einer einschränkenden Auslegung bewogen.

Gemeint sind nur die Förderzentren in gemeindlicher Trägerschaft.

Mit der Regelung des § 111 Abs. 1 SchulG sei beabsichtigt, dass Gemeinden einen Ausgleich für ersparte Aufwendungen leisten, wenn Kinder Schulen oder Förderzentren im Bereich anderer Gemeinden besuchten. Die Wohnsitzgemeinden müssten dann einen Ausgleich leisten, wenn sie selbst Träger der betroffenen Schulart sein könnten. Das sei aber bei den Förderzentren mit Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht der Fall, die als überörtlich wahrzunehmende Aufgabe in originärer Trägerschaft der Kreise stünden. Für solche Aufgaben müssten die Kreise auch selbst die Kosten tragen und könnten sich nicht zu 100 % bei den Gemeinden refinanzieren. Nach der vor 2007 geltenden Fassung sei dies eindeutig gewesen; wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergebe, habe sich daran nichts ändern sollen.

Gegen das Urteil kann binnen eines Monats nach Zustellung die vom Verwaltungsgericht wegen Grundsatzbedeutung zugelassene Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht eingelegt werden (Aktenzeichen 9 A 162/14 und 9 A 300/14).

Studie: E-Mobilität in Kleinstädten und im ländlichen Raum besonders verbreitet

Die Mehrheit der Nutzer von E-Mobilen lebt in einem kleinstädtischen bis ländlichen Umfeld. Lediglich knapp jeder Fünfte der Befragten lebt in einer größeren Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern. Über die Hälfte wohnt sogar in Kleinstädten und Landgemeinden mit einer Größe von weniger als 20.000 Einwohnern. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie des Instituts für Verkehrsforschung am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt.

Der Studie zufolge ist - trotz ausgeprägtem Umweltbewusstsein - die Zahl der Haushalte, die neben einem Elektroauto noch einen weiteren Pkw besitzen, relativ hoch: Vier von fünf Personen gaben dies in der Befragung an. Allerdings: Die Hälfte der Halter hatten vor der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zwei herkömmliche Pkws und haben eines dieser Fahr-

zeuge bewusst durch ein elektrisches Auto ersetzt. Eine untergeordnete Rolle bei der Kaufentscheidung spielten externe Anreize, wie die Befreiung von der Kfz-Steuer oder kostenloses Parken und Aufladen. Dagegen dominieren das Interesse an der innovativen Fahrzeugtechnologie und der Reduzierung der Umweltbelastung die Beweggründe für die Anschaffung eines E-Fahrzeugs - sowohl bei den privaten als auch bei den gewerblichen Nutzern. Aber auch günstigere Energiekosten pro Kilometer und der Fahrspaß am Elektroantrieb bewegten die Nutzer zum Kauf eines Elektro-Autos.

Ein weiteres interessantes Ergebnis der Studie: Weder private noch gewerbliche Nutzer messen Lademöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum viel Bedeutung zu. Lediglich jeder fünfte Befragte gab an, mindestens einmal wöchentlich eine öffentliche Ladesäule zu nutzen. Vorherrschend ist allerdings der Wunsch nach Schnellladepunkten im (halb-)öffentlichen Raum. Die deutliche Mehrheit bewertet diese Möglichkeiten als absolut notwendig.

Die gewerblichen E-Fahrzeug-Nutzer sind mehrheitlich kleine Unternehmen mit maximal 49 Mitarbeitern und neun Fahrzeugen (inklusive dem E-Auto). Dies widerspricht der oft geäußerten Erwartung, dass vor allem große Unternehmen mit großen Fahrzeugflotten die Treiber der Elektromobilität darstellen würden. Knapp über die Hälfte der gewerblichen Fahrzeuge kommen in großen und mittleren Städten zum Einsatz.

Die Studie räumt letztlich mit dem Vorurteil auf, dass die Elektromobilität vor allem ein Thema für die Großstädte ist. Es wird deutlich, dass die Elektromobilität ein großes Potenzial in den Kleinstädten und im ländlichen Raum hat - etwa beim Einsatz in kleinen und mittelständischen Unternehmen oder bei den täglichen Wegen zwischen Arbeit und Wohnsitz. Hier sollte auch die weitere Förderung der E-Mobilität ansetzen. Dazu gehört eine dezentrale Förderung von E-Auto-Flotten der öffentlichen Hand, aber auch im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Weiteres Potenzial für die Elektromobilität besteht etwa im Bereich des Lieferverkehrs, der Pflegedienste, der Taxiflotten und des Car-Sharings. Deshalb sollte die im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung vorgeschlagene Sonderabschreibung für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge, die zuletzt auch die Wirtschaftsministerkonferenz gefordert hat, aufgegriffen

werden. Anreize für die Nutzung der Elektromobilität für den täglichen Weg zwischen Arbeit und Wohnsitz wären zudem sinnvoll. Hierzu sollten - anknüpfend an die Ergebnisse der Studie - gezielt die Schnellladepunkte im (halb-)öffentlichen Raum gefördert werden, indem hierfür auch entsprechende Förderungen, etwa durch eine Sonderabschreibung für den Aufbau dieser Ladeinfrastruktur, erfolgen. Die vollständige Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt kann im Internet unter der Adresse www.dlr.de abgerufen werden.

Termine:

09. September 2015: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT
09. September 2015: Effektives Arbeiten in Bauhof und Gemeinden
09. September 2015: 12. Norddeutsche Kanalsanierungs-Tage
15. September 2015: KomFIT 2015
17. September 2015: Bürgermeisterfachkonferenz 2015, Duvenstedt
22. September 2015: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

24. September 2015: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT
29. September 2015: Bürgervorsteher-tagung
29. September 2015: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT
06. Oktober 2015: Landesvorstand SHGT
07. Oktober 2015: 7. Klima- und Energiekonferenz des SHGT
13. November 2015: Delegiertenversammlung des SHGT

Zweckverbandsausschuss des SHGT tagte am 13. Mai 2015 in Kiel

Der Zweckverbandsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages tagte im Rahmen seiner alljährlich stattfindenden Sitzung am 13. Mai 2015 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel. Aus der aktuellen politischen Lage auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene heraus ergaben sich drei Beratungsschwerpunkte. Zunächst befasste sich der Ausschuss - wiederholt - mit der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand für sogenannte Beistandsleistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahre 2012 ergab sich die Situation, dass weite Teile der Zusammenarbeit von Kommunen auf rein öffentlich-rechtlicher Ebene umsatzsteuerpflichtig wurden. Betroffen sind etwa die Inanspruchnahme von Bauhofleistungen oder das Vermieten von Turnhallen an eine benachbarte Gemein-

de. Intensive Gespräche der kommunalen Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene haben dazu geführt, dass ein Nichtanwendungserlass die bestehende Praxis zugunsten rein öffentlich-rechtlicher Kooperationen zunächst sichert. Langfristig soll diese Form der Kooperation durch einen neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) privilegiert werden. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf soll zügig verabschiedet werden; mit der dritten Lesung wird bereits im September 2015 gerechnet. Die Ausschussmitglieder begrüßten den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt ergab sich aus dem teilweise zu beobachtenden Trend, wonach sich einzelne Gemeinden aus Kostengründen aus ihren Schulverbänden herauslösen. Aus der Beobachtung einiger Ausschussmitglieder aus dem ländlichen Raum heraus wird die

Situation dadurch verschärft, dass gerade in dünn besiedelten Gebieten zwischen den Schulen ein erheblicher Konkurrenzkampf um die verbleibenden Schüler stattfindet. Diese Beobachtungen zeigen, dass der Zusammenhalt innerhalb der Schulverbände und die Entwicklung der Schulkostenbeiträge miteinander verbunden sind.

Schließlich berieten die Ausschussmitglieder über den Sachstand zur Einführung einer Schulischen Assistenz und über die zum Zeitpunkt der Sitzung noch offene Frage, wer die Assistenten anstellen würde. Hierbei wurde deutlich, dass eine große Mehrheit der Schulträger eine eigene Anstellung nicht befürwortet. Unklarheiten bei der finanziellen Erstattung und der schwankende Bedarf für den Einsatz schulischer Assistenten innerhalb eines Schulträgers waren die wesentlichen Gründe, die von den Ausschussmitgliedern vorgetragen wurden. Erst kurz nach dem Sitzungstermin hatte sich das Land bereit erklärt, die Schulischen Assistenten selbst anzustellen.

Daniel Kiewitz

SHGT Landesvorstand tagte im Mai 2015

In seiner Sitzung am 20. Mai 2015 konnte sich der Landesvorstand mit dem erfolgreichen Abschluss mehrerer schwieriger Verhandlungsprozesse befassen, die die Geschäftsstelle des Gemeindetages in den vorhergehenden Wochen mit der Landesregierung geführt hatte.

So bestätigte der Landesvorstand die Einigung zwischen Landesregierung und Kommunen im Rahmen des Flüchtlingspaktes. Diese Einigung bringt den kreisangehörigen Kommunen eine neue Inte-

grationspauschale von 900,00 Euro pro Flüchtling und damit zusammen mit neuen Koordinierungsstellen für die Kreise eine deutlich bessere finanzielle Unterstützung des Landes für die Integration der Flüchtlinge. Außerdem sagt das Land eine Aufstockung der Erstaufnahmeeinrichtungen mit dem Ziel zu, die Flüchtlinge künftig dort mindestens sechs Wochen lang unterzubringen und von Anfang an den Flüchtlingen Sprach- und Integrationsunterricht zukommen zu las-

sen. Wichtig ist außerdem die Zusage des Landes, künftig Flüchtlinge mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen nicht mehr auf die Kreise weiter zu verteilen.

Ebenso bestätigte der Landesvorstand den Abschluss der Verhandlungen mit dem Sozialministerium über die künftige Finanzierung des Krippenausbaus. Diese bringt den Gemeinden deutlich höhere finanzielle Mittel im Rahmen des zusätzlichen Konnexitätsausgleiches für den Krippenausbau. Die auf dieser Grundlage den Kommunen zustehende Summe wird im Ergebnis von rund 10 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 37 Mio. Euro im Jahr 2015 ansteigen. In den Folgejahren wird diese Summe weiter im Umfang von etwa 7 Mio. Euro pro Jahr ansteigen.

Zur Kenntnis nehmen konnte der Landesvorstand ebenfalls die nunmehr bekundete Bereitschaft des Landes, selbst die notwendigen Anstellungsverhältnisse für die schulischen Assistenten an den Grundschulen zu schaffen. So kann auch gewährleistet werden, dass alle Schulen gleich behandelt werden. Viele Schulträger hatten befürchtet, dass sie bei der Einführung der schulischen Assistenz benachteiligt werden, wenn der Schulträger nicht selbst zur Übernahme der Anstellungsträgerschaft bereit ist. Der Gemeindegatag konnte sich mit der Landesregierung auf ein Optionsmodell einigen, in dessen Rahmen das Land selbst die Anstellungsträgerschaft dort übernimmt, wo der Schulträger dies nicht möchte. Entscheidend ist, dass es sich um eine Aufgabe des Landes handelt, die deswegen auch vom Land finanziert wird. Daher sollte auch die Durchführung der Aufgabe beim Land liegen.

Weiteres Thema der Sitzung war die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes. Der Bund unterstützt in den Jahren 2015 bis 2018 kommunale Investitionen in bestimmte Einrichtungen mit bis zu 90 %. Dafür steht eine Summe von 99,5 Mio. Euro in Schleswig-Holstein bereit. Allerdings macht der Bund die Vorgabe, dass dies nur für finanzschwache Kommunen möglich ist und auch nur für bestimmte Investitionszwecke zulässig ist. Die Details muss das Land regeln. Der Landesvorstand beschloss einen detaillierten Vorschlag dafür, wie der Kreis der finanzschwachen Kommunen zu bestimmen ist. Insbesondere hält der Landesvorstand es für zu eng gewählt, nur die Empfänger der Haushaltskonsolidierungshilfe und nur Empfänger von Fehlbetragszuweisungen über 80.000 Euro als finanzschwach zu bezeichnen.

Weiteres Schwerpunktthema der Sitzung

war der Windkraftausbau. Der Landesvorstand begrüßte den von der Landesregierung angekündigten Gesetzesvorschlag zur Einführung einer gesetzlichen Veränderungssperre mit Ausnahmemöglichkeit. Dadurch können viele Kommunen darauf verzichten, zur Sicherung ihrer Rechtsposition in eine kurzfristige neue Flächennutzungsplanung einzutreten. Außerdem wird dadurch Zeit gewonnen für den Beginn einer neuen landesplanerischen Ausweisung von Windkraftgebieten. Der Landesvorstand beschloss außerdem die Erwartung, dass Wege gefunden werden, um im weiteren Planungsprozess den durch Bürgerentscheide oder Beschlüsse von Gemeindevertretungen artikulierten Bürgerwillen zum Ob der Windkraft im jeweiligen Gemeindegebiet auch künftig Geltung zu verschaffen.

Jörg Bülow

Gemeinde Malente als bundesweites Modellvorhaben ausgewählt

Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks hat Bürgermeister Michael Koch und der Rathausmitarbeiterin Birgit Boller, die federführend die Projektbeantragung begleitet hat, als Vertreter der Gemeinde Malente als ausgewählte Modellkommune in Berlin gratuliert. Malente hatte sich mit 75 anderen Kleinstädten aus ganz Deutschland um die Teilnahme als Modellvorhaben am Forschungsfeld „Potenziale von Kleinstädten in peripheren Lagen“ beworben. Als Modellvorhaben erhält Malente in den nächsten drei Jahren finanzielle und fachliche Unterstützung für einen beteiligungsorientierten Zukunftsprozess.

Malentes Bürgermeister Michael Koch freute sich über die Jury-Entscheidung und sagte mit Blick auf die Schwerpunktthemen Tourismus, Gesundheit, Technologie sowie Sport mit dem Geist von Malente: "Jetzt spielen wir in der Bundesliga." Peripher gelegene Kleinstädte werden vielfach kaum beachtet und häufig unterschätzt. Dabei übernehmen Städte und Gemeinden wie Malente wichtige Funktionen als Wohn- und Arbeitsstandorte, als Orte der Versorgung, Begegnung und Bildung. Aber sie stehen heute auch oft vor typischen Herausforderungen wie Abwanderung, Leerstand und Versorgungslücken, etwa bei der medizinischen Versorgung. In vielen dieser Städte wird es zunehmend schwieriger, wichtige Infrastrukturen und Angebote dauerhaft zu sichern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung haben daher im Rahmen des Programms Experimenteller Woh-

für ihre Entwicklung gezielt zu nutzen. Dabei leisten acht von einer unabhängigen Jury ausgewählte Modellvorhaben Pionierarbeit. Leitfragen des Forschungsfelds sind: Welche spezifischen Möglichkeiten, welche Besonderheiten, welche Stärken haben Kleinstädte wie Malente? Was können die Städte tun, um diese Potenziale zu erschließen und optimal auszuschoöpfen? Und inwieweit lassen sich die Erkenntnisse aus den Modellvorha-



Bundesbauministerin Hendricks im Gespräch mit Bürgermeister Michael Koch und Birgit Boller

nungs- und Städtebau (ExWoSt) ein neues Forschungsfeld gestartet, um Handlungsspielräume und bisher unentdeckte Entwicklungspotenziale peripher gelegener Kleinstädte auszuloten sowie

ben auf andere peripher gelegene Kleinstädte übertragen?

"Dabei sollen Bürgerinnen und Bürger, Bürgermeister, Stadtplaner, Verwaltungen, die Privatwirtschaft sowie Vereine

und Verbände mitwirken. Ein besonderes Augenmerk werde auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gelegt", erläuterte Bürgermeister Michael Koch. Malente wird sich mit sieben anderen Kleinstädten in Deutschland als Modellvorhaben an diesem Prozess beteiligen. Malente ist die einzige Kommune aus Norddeutschland in diesem Forschungsvorhaben. Die anderen Kommunen kommen u. a. aus Sachsen, Thüringen, Rhein-

land-Pfalz und Baden-Württemberg. Begleitet von einem Forschungsteam werden Politik, Verwaltung und Bürgerschaft unterschiedliche Zukunftsszenarien der Stadtentwicklung diskutieren, um daraus wichtige Weichenstellungen für Malente abzuleiten. Die Unterstützung für Personal- und Sachmittel vor Ort beträgt 50.000 Euro. Bereits einen Tag nach der Juryentscheidung konnte Bürgermeister Michael Koch

am Freitag den mehr als 100 Teilnehmern der Auftaktveranstaltung des Forschungsfelds in Berlin die Ideen und Ansätze aus Malente vorstellen. Die Veranstaltung wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesbauministerium Florian Pronold eröffnet.

Weitere Informationen zum Projekt sind im Internet unter der Adresse www.exwestkleinstaedte.de abrufbar.

Bürgermeister Michael Koch

Oberbürgermeister Grote zum I. Vizepräsidenten des DStGB gewählt

Der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat am 16. Juni 2015 den Norderstedter Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote zum I. Vizepräsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gewählt. Herr Grote hat

seine Amtszeit am 01.07.2015 angetreten. Oberbürgermeister Grote ist Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein. Damit rückt nach dem damaligen Landesvorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Volker

Dornquast (Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes 2008/2009) abermals ein schleswig-holsteinischer Bürgermeister an die Spitze des Dachverbandes von rund 11.000 Städten und Gemeinden in Deutschland. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat die Kandidatur von Oberbürgermeister Grote unterstützt und gratuliert ihm herzlich zu dieser Wahl.

Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote ist seit 1998 Bürgermeister von Norderstedt und seit Mai 2003 Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein. Er ist außerdem seit November 2012 Vizepräsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE).

Zum Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für die Amtszeit vom 01.07.2015 bis 31.12.2017 wurde Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen) gewählt. Herr Schäfer war bereits mehrfach Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Im Rahmen dieser Hauptausschusssitzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Bonn wurde der langjährige Präsident bzw. I. Vizepräsident des DStGB, Herr Christian Schramm (Oberbürgermeister der Stadt Bautzen), verabschiedet. Christian Schramm war seit 2002 im 2 ½-jährlichen Wechsel Präsident bzw. I. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und hat sich in dieser Zeit große Verdienste um die Interessenvertretung der Städte und Gemeinden in Deutschland erworben.



Nach der Wahl der neuen Verbandsspitze des DStGB (v.l.n.r.): Jochen von Allwörden (Städteverband Schleswig-Holstein), Roland Schäfer (Präsident des DStGB), Hans-Joachim Grote (I. Vizepräsident des DStGB), Jörg Bülow (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag).

KomFIT 2015

E-Government in Schleswig-Holstein - bürgerfreundlich und sicher, 15.09.2015, Halle 400 in Kiel

In diesem Jahr stehen zwei Themen im Fokus unserer Veranstaltung. Wir werden uns damit beschäftigen, wie die Kommunalverwaltungen möglichst ohne großen eigenen Aufwand leistungsfähige und bürgerfreundliche Online-Services im

Internet anbieten können, um damit ihre Effizienz weiter steigern zu können. Dabei darf natürlich auch die Sicherheit der Systeme nicht außer acht gelassen werden. Wie der erfolgreiche Angriff auf die Zulassungsstellen in Hessen und Rhein-

land-Pfalz zeigt, geraten auch die Kommunen ins Visier der Hacker. Daher widmen wir uns im zweiten Schwerpunkt der Verbesserung der IT-Sicherheit, einschließlich den dabei hinderlichen menschlichen Schwächen, und präsentieren Vorschläge wie sich die Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein gemeinsam auf den Weg machen können, dauerhaft ein angemessenes und gleichmäßiges Sicherheitsniveau zu erreichen. Neu in diesem Jahr haben wir eine Reihe

von Vorträgen unserer Premiumsponsoren in das Programm aufgenommen. Diese Vorträge werden meist gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus

Kommunalverwaltungen gestaltet. Dadurch können Sie direkt von den Praxiserfahrungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen profitieren. Sichern Sie sich schon

jetzt Ihren Platz und nutzen Sie unser Formular für die Anmeldung per E-Mail über www.komfit.de

Ein Klärwerk macht Schule

Landesregierung zeichnet azv Südholstein aus

Fünf außerschulische Lernorte wurden am 28. Mai 2015 in Mölln von der Landesregierung Schleswig-Holstein als Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit ausgezeichnet. Mit dabei: der azv Südholstein. Bereits zum zweiten Mal erhielt das Kommunalunternehmen das begehrte Zertifikat.

„Die erneute Auszeichnung ist eine schöne Bestätigung unserer Arbeit“, so Ute Hagmaier, Referentin für Umwelt und Bildung beim azv Südholstein. Gemeinsam mit Julia Weilbeer, Geschäftsbereichsleiterin Produktion, nahm sie die Urkunde entgegen. Umweltminister Robert Habeck überreichte die Zertifikate: „Der azv setzt die Prinzipien der Bildung für Nachhaltigkeit nicht nur in der Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten um, sondern auch in der beruflichen Bildung“, hob der Minister lobend hervor. Dabei geht das Unternehmen auch ungewöhnliche Wege: Als „Energiedetektive“ sind die Auszubildenden auch schon mal in Kitas unterwegs und erklären den Kleinen, wie der Klimawandel funktioniert oder was es mit dem Wasserkreislauf auf sich hat.

Das Zertifizierungsverfahren wird gemeinsam vom Umwelt-, vom Bildungs- und vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein getragen. Eine Kommission begutachtet die Arbeit der Bewerber und prüft, ob die Bildungsangebote das Leitbild einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung unterstützen. Das pädagogische Konzept und dessen praktische Umsetzung sind na-

türlich Hauptkriterien der Prüfung, aber damit ist es nicht getan: Auch das Leitbild, die fachliche Qualifizierung, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit, die Verankerung des Bildungsthemas innerhalb des Unternehmens oder der Organisation sowie das allgemeine Engagement der Bewerber für ökologisches und sozialverträgliches Wirtschaften spielen eine Rolle. Der

azv Südholstein konnte erneut in all diesen Bereichen überzeugen. Im Jahr 2010 war das Unternehmen erstmals als Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit ausgezeichnet worden.

Ursprünglich ein Konzept aus Schleswig-Holstein, gibt es die Zertifizierung mittlerweile außer in Bremen in allen norddeutschen Bundesländern. Seit dem vergangenen Jahr firmiert daher auch die „Norddeutsche Partnerschaft zur Unterstützung der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung (NUN)“ als Herausgeber der Urkunden. Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig.



Stolze Preisträger mit Umweltminister Habeck (hinten, 4.v.r.). Der azv war mit Julia Weilbeer (hinten, 2.v.l.) und Ute Hagmaier (hinten, 3.v.l.) sowie den Auszubildenden Jörn Ladiges (hinten, 1.v.l.) und Christian Richelmann (vorn, 1.v.l.) vertreten. Foto: „azv/Augstein“

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Kostenlos und werbefrei: Neue App des DWD warnt vor Wettergefahren

Frühzeitige und überall verfügbare Warnungen vor Unwettern können Leben ret-

ten und Schäden vermeiden. Deshalb erweitert der Deutsche Wetterdienst (DWD)

sein Informationsangebot bei Wettergefahren um eine amtliche „WarnWetter-App“ für Smartphones und Tablets. „Mit der WarnWetter-App des DWD kommen Unwetterwarnungen und Wetterinfos nun direkt auf das Smartphone oder das Tablet - ob Zuhause oder unterwegs, ob bei der Arbeit, beim Sport oder in der

Freizeit. Mit den individuell konfigurierbaren Warnelementen und Warnstufen lässt sich die App den individuellen Informationsbedürfnissen exakt anpassen“, betont zum Start des neuen Angebots Alexander Dobrindt, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, zu dessen Geschäftsbereich der DWD gehört. Zielgruppen der kostenlosen und werbefreien App des DWD sind die gesamte Bevölkerung in Deutschland, aber auch spezialisierte Nutzer wie Einsatzkräfte der Katastrophenhilfe. Die App ist unter dem Stichwort ‚WarnWetter‘ in den Stores von Google und Apple abrufbar. Nationale und lokale Wetter- und Unwetterinformationen auf einen Blick. Die Nutzer der neuen App des nationalen Wetterdienstes können aus einem so bisher nicht verfügbaren meteorologischen Baukasten auswählen, wie sie gewarnt und über die Wetterentwicklung informiert werden wollen. Für einzelne Orte lassen sich Unwetterwarnungen nach Kriterien wie Starkregen oder Sturm auswählen. Aktuelle

Satelliten- und Wetterradarfilme, Bewölkungsvorhersagen oder animierte Temperaturtrends bieten eine Fülle meteorologische Hintergründe zur aktuellen Warnsituation. Die Darstellungen können vom europaweiten Überblick bis zum regionalen Ausschnitt gezoomt werden. Ein Warnmonitor zeigt am Wetterverlauf interessierten Nutzern die vorhergesagten Zugbahnen gefährlicher Gewitterzellen oder auch die Ausbreitung von Schneefallgebieten. Die WarnWetter-App ermöglicht mehrere Orte festzulegen, für die man gesondert und aktiv gewarnt werden möchte. Einzelne Wetterphänomene und Warnstufen lassen sich einstellen. Zusätzlich zeigen eine Prognose und ein Warntrend den möglichen weiteren Verlauf der Wetter- und Warnlage an. Verändert sich die Gefahrenlage deutlich, meldet sich über eine zuschaltbare Alarmerungsfunktion das Smartphone. Bei überregionalen Unwetterlagen bietet die App weitere Information per Video. Ergänzen Verkehrsinfos aus

Google sind auf Wunsch in Android zuschaltbar.

Für eine Abschätzung der aktuellen Warnlage ist oft die Betrachtung eines größeren zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs sinnvoll. Die App unterstützt dies durch hoch aufgelöste Bilder und Filme des DWD-Wetterradars, des Wettersatelliten METEOSAT sowie Modellvorhersagen für die wichtigsten warnrelevanten Ereignisse wie Sturm, Dauer- oder Starkniederschläge. Die Grafiken und Animationen können zum Beispiel durch einblendbare Legenden und detaillierte Erläuterungen der Warnlage ergänzt werden. Alle Anwendungen werden über Informationsseiten erläutert.

Ein Video, in dem die WarnWetter-App vorgestellt wird, finden Sie im YouTube-Kanal des Deutschen Wetterdienstes unter <http://www.youtube.com/dwd-derwetterdienst>.

aus: Newsletter des LFV

Mitteilungen des DStGB

Quelle: DStGB aktuell

1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Hochbaumaßnahmen: Kostenfreies Excel-Tool

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) sind in der Regel die maßgebliche Grundlage für den Vergleich von Beschaffungsvarianten einer Hochbaumaßnahme. Entscheider der öffentlichen Hand können mithilfe des im April 2015 veröffentlichten, kostenfreien Rechenmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Version 2.0 nun standardisiert und transparent die Alternativen Miete, Kauf, Leasing, Mietkauf sowie Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) mit der Eigenrealisierung vergleichen.

Das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erstmals 2012 entwickelte Standardmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurde für die öffentliche Hand entwickelt, um die Standardisierung und Vergleichbarkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen voranzutreiben. Das Excel-Tool mit einsehbarer Berechnungsweg wird hierfür kostenfrei an Anwender der öffentlichen Hand wie auch andere Interessierte und Nutzer abgegeben. Das Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-Tool 2.0 ist kostenfrei gegen eine unterschriebene Lizenzvereinbarung zu beziehen. Das Tool kann darüber hinaus auch auf besondere Erfordernisse (z. B. bundeslandspezifisch) angepasst werden.

Mehr Informationen erhalten Sie unter: www.partnerschaften-deutschland.de (Rubriken: Grundlagenarbeit / Standardisierung)

2. Hinweispapier der Niedersächsischen Landeskartellbehörde zur Konzessionsvergabe

Die Niedersächsische Landeskartellbehörde hat ihren Leitfaden „Hinweise zur Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens nach § 46 EnWG“ aktualisiert. Das Hinweispapier dient der Anwendung und Auslegung des § 46 Energiewirtschaftsgesetzes für bevorstehende, laufende und abgeschlossene Konzessionsvergabeverfahren im Bereich der Strom- und Gasnetze. Damit soll vor dem Hintergrund der lückenhaft gesetzlichen Regelungen sowie zahlreicher Behörden- und Gerichtsentscheidungen, die sich mit deren Auslegung auseinandergesetzt haben, mehr Rechtssicherheit für Kommunen und kommunale Unternehmen geschaffen und Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstöße vermieden werden.

Der Leitfaden beinhaltet Ausführungen und Hinweise zur Anwendung der für die Konzessionsvergabe im Strom- und Gasbereich einschlägigen Vorschriften des § 46 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Er ist rechtlich unverbindlich und soll als

Orientierungshilfe und Arbeitserleichterung für die mit der Durchführung von Konzessionsverfahren befassten Gemeinden dienen. Darin berücksichtigt wird die aktuelle Rechts- und Entscheidungspraxis des Bundesgerichtshofs und der Oberlandes- und Oberverwaltungsgerichte sowie der Landeskartellbehörde zu den Anforderungen an die gemeindliche Konzessionsvergabe.

Die Textbausteine für den Inhalt eines (Muster-) Konzessionsvertrages hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund erarbeitet und bereitgestellt. Der neue Leitfaden ist auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unter www.mw.niedersachsen.de (Rubriken: Themen / Aufsicht und Recht / Wettbewerbs- und Energiekartellrecht, Landeskartellbehörde) abrufbar.

3. Verbessertes Förderangebot der KfW

Mit dem 01.10.2015 wird die bereits bestehende Förderung der KfW für die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur in den Programmen IKK und IKU - Energieeffizient Sanieren (Programme 218 und 219) nun aktuell verbessert angeboten. Kommunen, kommunale und soziale Unternehmen profitieren von

niedrigen Zinsen und Tilgungszuschüssen von bis zu 17,5 Prozent, wenn sie ihre Gebäude auf das Niveau eines KfW-Effizienzhauses sanieren oder Einzelmaßnahmen umsetzen.

Neu ab 1. Oktober 2015: Auch energieeffiziente Neubauten können über die KfW gefördert werden. Dafür werden die Programmvarianten 217 und 220 zur Verfügung stehen. Die ab Oktober gültigen Merkblätter und die Anlage Technische Mindestanforderungen stehen im Downloadcenter unter www.kfw.de zur Verfügung.

4. Förderaufruf des BMUB für innovative Klimaschutzprojekte

Das Bundesumweltministerium hat den neuen „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung“ veröffentlicht. Die Projekte sollen insbesondere einen Beitrag zur Erreichung des deutschen Klimaziels für 2020 leisten und damit die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz unterstützen. Mit der Nationalen Klima-

schutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Der Förderaufruf richtet sich an Kommunen, aber auch an Verbraucher. Gefördert werden Projekte der Beratung und Information, zum Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch, zur Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie zur Qualifizierung. Projektskizzen können bis zum 30. September 2015 beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Vorgesehen ist ein zweistufiges Bewerbungsverfahren. Die ausgewählten Projekte können voraussichtlich ab Herbst 2016 starten.

Der Förderaufruf und weitere Informationen sind unter www.klimaschutz.de und www.ptj.de/klimaschutzinitiative zu finden.

5. Elektronische Rechnungsstellung in der öffentlichen Verwaltung rückt näher

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung sieht vor, dass alle öffentlichen Auftraggeber bis zum Jahr 2018 elektronische Rechnungen annehmen und verarbeiten können. Durch die Übermittlung strukturierter elektronischer Daten soll die Rechnungsbearbeitung schneller, sicherer und wirtschaftlicher erfolgen. Es gibt hierfür nun ein komplett ausgearbeitetes einheitliches Datenformat, das als ZUGFeRD 1.0 bezeichnet wird. Damit die elektronische Rechnung eingesetzt und wirksam werden kann, sind vom Anwender Vorbereitungen bezüglich der Arbeitsabläufe zu treffen. Dies bezieht sich auf rechtliche Rahmenbedingungen, Geschäftsordnungen, Prozessgestaltung oder Zuständigkeiten. Der DStGB hält es für wichtig, dass kommunale Verwaltungen sich frühzeitig mit den hierfür anstehenden Vorbereitungen befassen. Umso früher können sie dann auch von dem hierdurch ermöglichten geringeren Verfahrensaufwand profitieren.

Personalnachrichten

Jörg Weber ist Fehmarns neuer Bürgermeister



Seit dem 1. Mai 2015 ist Jörg Weber neuer Bürgermeister von Fehmarn (Kreis Ostholstein). In einer Stichwahl konnte der SPD-Kandidat 63,1 Prozent der abgegebenen Stimmen für sich gewinnen. Sein parteiloser Konkurrent Gunnar Mehnert erhielt 36,9 Prozent der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag nach Angaben der Stadt Fehmarn bei 52,3 Prozent. Zur Stimmabgabe waren rund 11.000 Wählerinnen und Wähler aufgerufen. Die beiden Kandidaten hatten im

ersten Wahlgang die meisten Stimmen der fünf Bewerber erhalten, die sich um das Bürgermeisteramt beworben hatten. Der 47-jährige Einzelhandelskaufmann löst seinen Amtsvorgänger Otto-Uwe Schmiedt ab, der nach zwölf Amtsjahren in den Ruhestand geht. Damit ist Weber als zweiter direkt gewählter Bürgermeister der Stadt Fehmarn für die Belange der gesamten Insel zuständig. Der SHGT gratuliert auch auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht dem neuen Amtsinhaber viel Erfolg.

Marit Hansen zur neuen Landesbeauftragten für Datenschutz gewählt

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 15.07.2015 Marit Hansen zur neuen Landesbeauftragten für Datenschutz gewählt. Marit Hansen war seit 2008 die Stellvertreterin von Dr. Thilo Weichert, der über zwei Amtsperioden das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz ausgefüllt hat.

Mit Marit Hansen wird das erste Mal in Deutschland eine Informatikerin Datenschutzbeauftragte. Nach ihrem Studium an der Christian-Albrechts-Universität zu



Marit Hansen ist Schleswig-Holsteins neue Landesdatenschutzbeauftragte

Kiel spezialisierte sich die 46-Jährige auf Datenschutz. Zu ihren Schwerpunkten im ULD gehört die Konzeption und Gestaltung von rechtskonformen und technisch realisierbaren Lösungen. Seit 20 Jahren arbeitet die gebürtige Schleswig-Holsteinerin an der Schnittstelle von Jura und Informatik mit dem Ziel, Datenschutz handhabbar zu machen und von Anfang an in die Systeme einzubauen.

Ute Hauschild ist neue Bürgermeisterin in Molfsee

Die Kielerin Ute Hauschild ist neue Bürgermeisterin der Gemeinde Molfsee. Die bisherige Bauamtsleiterin der Gemeindeverwaltung hatte in der Stichwahl gegen ihren Konkurrenten Thiemo Lueße deutlich vorne gelegen: Die 45-Jährige Diplom-Verwaltungswirtin erhielt 54,9 Prozent der Stimmen, 1289 Wähler votierten für sie.

Ihr Konkurrent Thiemo Lueße, der SPD-Kandidat, der von der Unabhängigen Wählergemeinschaft Molfsee (UWM) und den Grünen unterstützt wurde, kam auf 45,1 Prozent der Stimmen. Noch in der ersten Runde hatte er ganz knapp vorn gelegen. Bei der Stichwahl waren 4106 Wahlberechtigte aufgefordert, zur Wahlurne zu gehen, die Wahlbeteiligung lag bei 57,5 Prozent.

Ute Hauschild war als Kandidatin der CDU angetreten, hatte allerdings immer betont, dass sie eine unabhängige Kandidatin sei. „Ich bin überglücklich über das Ergebnis und danke den Molfseern, dass sie auch ein zweites Mal zur Wahl



Amtsvorgänger Roman Hoppe gratuliert Ute Hauschild zur Wahl

gegangen sind“, sagte die strahlende Siegerin am Wahlabend. Am 19.03.2015 wurde die neue Bürgermeisterin in ihr Amt eingeführt. Sie ist als Nachfolgerin von Roman Hoppe gleichzeitig auch die lei-

tende Verwaltungsbeamtin der Amtsverwaltung.

Der SHGT gratuliert auch auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht der neuen Amtsinhaberin viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

475. Nachlieferung,

Preis € 69,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden | Postfach 3629

Telefon (0611) 8 80 86-10

Telefax (0611) 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 8 - Der Bundesstaat nach den Föderalismusreformen

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke

Die Darstellung wurde überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage und die verfassungsrechtlichen Neuregelung der SGB II-Organisation angepasst.

F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange

Die Überarbeitung der Kommentierung zu BauNVO berücksichtigt aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie einschlägiges

Schrifttum. Des Weiteren wurden die letzten Änderungen in die Erläuterung der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

476. Nachlieferung,

Preis € 69,90

Die vorliegende 476. Lieferung enthält:

A 17 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Mit dieser Überarbeitung wurde neben der Aktualisierung des Gesetzestextes die Überarbeitung der Kommentierung zu § 47 VwGO eingefügt.

B 10 SH - Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung und der Sonderkassen

Von Bernhard Schmaal

Der Beitrag wurde überarbeitet und auf die Grundsätze der Gemeindekassenverordnung-Kameral wegen des Wahlrechts in Schleswig-Holstein umgestellt.

D 3 - Kommunales Energierecht

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke und Dr. Klaus Ritgen

Die der überarbeitete Beitrag, der angesichts zahlreicher Gesetzesänderungen im Zuge der Energiewende grundlegend überarbeitet wurde, stellt die vielfältigen (rechtlichen) Instrumente vor, die den Kommunen zur Bewältigung ihrer wichti-

gen Aufgabenstellung im Handlungsfeld „Energie“ zur Verfügung stehen.

D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Von Dr. Manfred Miller

Mit der letzten Änderung des Gesetzes wurden die Kommentierungen zu den §§ 6 a (Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union), 10 a (Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind), 11 (Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern) und 16 (Zentrale Datenbank) überarbeitet.

E 1 SH - Der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

Von Christiane Maas

Der Beitrag wurde mit Stand 2013 fortgeschrieben. Sobald das reformierte FAG in Kraft tritt (voraussichtlich Haushaltsjahr 2015) wird der Beitrag komplett neu gefasst.

H 1 SH - Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Von Mechthild Strobach M.A.

Mit dieser Lieferung wurden die Erläuterungen zum AG-SGB XII auf den aktuellen Stand gebracht.

477. Nachlieferung,

Preis € 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Von Georg Köberl, Sabine Effner und Karl Schuff

Die Kommentierung der §§ 105 bis 133 OWiG wurde überarbeitet und neue Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. Auch der Text im Zusammenhang wurde auf den neuesten Stand gebracht.

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu den §§ 14 (Gebietsänderung), 27 (Aufgaben der Gemeindevertretung), 28 (Vorbehaltene Entscheidungen), 32 (Rechte und Pflichten), 32 a (Fraktionen), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 39 (Beschlussfassung), 40 (Wahlen durch die Gemeindevertretung), 45 (Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse), 45 a (Ortsteile) und 45 b (Ortsteilverfassung) GO überarbeitet.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)

Die Kommentierungen zu den §§ 16 a (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner), 16 b (Einwohnerfragestunde, Anhörung), 16 c (Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten), 16 d (Anregungen und Beschwerden), 16 e (Einwohnerantrag), 16 f (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) und 16 g (Verwaltungshilfe) KrO wurden neu gefasst, die Kommentierungen zu den §§ 22, 23, 27, 27 a, 28, 29, 30, 35, 40, 40 b KrO aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises) wurden mit dieser Lieferung überarbeitet.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting Kommunales Kreditwesen

Haushaltsrechtliche Grundlagen-Schuldenmanagement, Schuldenbremsen und Entschuldungshilfen

Erich Schmidt Verlag, 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 270 Seiten, fester Einband, € 54,00

Hochaktuelles Wissen für modernes kommunales Finanzmanagement
Kommunale Kreditfinanzierung hat nach wie vor eine außerordentliche Bedeutung als Beitrag für die kommunale Investitionstätigkeit. Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2008 hat sich jedoch vieles gewandelt: Neue Regelungsvorschriften der internationalen Bankenaufsicht haben den herkömmlichen Kommunalkredit verändert. Ebenso die Einführung nationaler und internationaler Schuldenbremsen. Zudem hat der rasante Anstieg der Liquiditätskredite in vielen Kommunen zu erheblichen Verwerfungen innerhalb des

kommunalen Sektors geführt. Derivatgeschäfte – vor 10 Jahren noch als interessante Möglichkeit des Zins- und Schuldenmanagements angesehen – werden inzwischen weitaus kritischer beurteilt. In nahezu allen Ländern hat sich zudem die Doppik etabliert.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting trägt allen vorgenannten Veränderungen mit der nun vorliegenden Neuauflage gebührend Rechnung. Sein Standardwerk stellt alle rechtlichen und praktischen Grundlagen der Kreditfinanzierung zusammen. Darüber hinaus sind nun auch wichtige neue Instrumente, die zu einem modernen Finanzmanagement gehören, enthalten. Der bewährte Aufbau wurde aus gutem Grund beibehalten. Im Anhang sind die Krediterlasse aus Schleswig-Holstein und Thüringen belassen worden. Ersterer wurde im September 2013 neu gefasst. Es dürfte damit der aktuellste im Bundesgebiet sein. Der Thüringer Erlass ist nicht nur der ausführlichste, sondern befasst sich auch sehr intensiv mit dem Einsatz von Derivaten. Alle übrigen Anhänge wurden im Hinblick auf die Aktualisierung und der Darstellung geändert.

Klaus-Dieter Dehn

Grundlagen des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein

Grundriss für die Aus- und Fortbildung
12. Auflage 2014, EUR 29,99
Kohlhammer Verlag

Die 12. Auflage dieses Grundrisses stellt in knapper und verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Schleswig-Holstein dar. Der Leitfaden enthält zahlreiche praktische Beispiele und Schaubilder, welche die Materie in besonderer Weise anschaulich machen. Das Werk wendet sich nicht nur an Lernende an Fach- und Hochschulen, sondern stellt auch für die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit dar.

Handbuch des Feuerbestattungswesens

hrsg. von Professor Dr. Dr. Tade M. Spranger, Frank Pasic, und Michael Kriebel,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de;
www.boorberg.de, 2014, 408 Seiten,
€ 89,-, ISBN 978-3-415-05135-5

Das Feuerbestattungswesen wurde in Deutschland erstmals vor achtzig Jahren gesetzlich ausgestaltet. Das Feuerbestattungsgesetz und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung prägten in den folgenden Jahrzehnten maßgeblich die

Kremierung Verstorbener. In den letzten zwanzig Jahren sind die Landesgesetzgeber dazu übergegangen, das ehemalige Reichsgesetz durch spezifische landesrechtliche Vorgaben abzulösen. Hierbei zeigen sich teils erhebliche Unterschiede, z.B. bei den Regelungen

- zum Erfordernis einer zweiten Leichenschau vor Kremierung,
- zum Umgang mit Tot- oder Fehlgebornen im Feuerbestattungswesen oder
- zur Ausstreue von Totenaschen in Deutschland.

Praktiker und Wissenschaftler gehen sowohl grundlegenden Fragen der Feuerbestattungskultur sowie speziellen rechtlichen und technischen Aspekten nach. Das Buch liefert einen umfassenden Überblick über

- die Grundlagen des Feuerbestattungswesens,
- das Recht der Feuerbestattung,
- die Beisetzung der Totenasche und
- den Schutz der Verstorbenen.

Der umfangreiche Anhang beinhaltet die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen.

Basiswissen Vergaberecht

Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis
Stephan Rechten, Dr. Marc Röbbke
Bundesanzeiger Verlag, Köln,
erschienen 2014, ca. 248 Seiten,
Softcover, ISBN: 978-3-8462-0012-4
€ 24,80 inkl. MwSt.

Der Leitfaden wendet sich an Personen, die sich erstmals mit dem Vergaberecht befassen oder einen kompakten Überblick über die Materie erhalten wollen. Der Leser wird praxisnah und allgemein verständlich in die Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts eingeführt. Zusammenhänge und Verfahrensabläufe werden anhand von Grafiken und Ablaufschemata veranschaulicht. Das Kapitel „Service“ enthält Informationen wie z.B. die Adressen der Nachprüfungsinstanzen und der Auftragsberatungsstellen sowie Hinweise zu Checklisten und zu weiterführenden Auskünften im Internet rund um das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe. Aus dem Inhalt

- Grundlagen des Vergaberechts
- Subjektiver und objektiver Anwendungsbereich
- Schwellenwerte und Wertgrenzen
- Grundsätze des Vergabeverfahrens
- Verfahrensarten
- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Besonderheiten der elektronischen Vergabe
- Abschluss des Vergabeverfahrens Dokumentation
- Rechtsschutz oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
- Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten